
2.1 Kapitalforderungen/Kapitalschulden

2.1.1 Einleitung

Für die Bewertung von Kapitalforderungen und -schulden¹ sind gesetzliche Vorgaben zu befolgen, welche in den Verwaltungsanweisungen² konkretisiert werden, für

- verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderung und Kapitalschulden

sowie

- noch *nicht* fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen³

Die Bewertungsvorschrift „Kapitalforderungen und -schulden“⁴ gilt nur für solche Kapitalforderungen, die *nicht* als Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften usw.⁵ zu bewerten sind. Die Bewertung von Anteilen und von Betriebsvermögen an/von Kapitalgesellschaften⁶ geht insoweit vor. Dies gilt für börsennotierte Kapitalforderungen (z. B. Pfandbriefe).

¹ § 12 BewG.

² R B 12.1 ErbStR, BMF-Schreiben (LE) vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810, Textziffern (Tz) im Weiteren beziehen sich auf dieses Schreiben.

³ § 12 Abs. 4 BewG.

⁴ § 12 BewG.

⁵ § 11 BewG.

⁶ § 11 BewG.

2.1.2 Begriff der Kapitalforderungen und Kapitalschulden

Kapitalforderungen und -schulden sind solche Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Begleichung auf Geld gerichtet ist. Kapitalforderungen sind z. B.

- Darlehensforderungen
- Hypothekenforderungen
- Geldforderungen aus Warenlieferungen oder erbrachten Leistungen
- fällige Ansprüche aus Versicherungsverträgen
- Forderungen auf fällige oder bereits entstandene Zinsen, Gehälter, Tantiemen oder Gewinnanteile
- Forderungen aus stillen Beteiligungen
- Steuererstattungs- und Steuervergütungsansprüche
- Forderungen auf Wohnungsbau- und Sparprämien
- geltend gemachte Pflichtteilsansprüche

und

- entstandene Zugewinnausgleichsforderung bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes.

Bei Hypotheken- und anderen Darlehensforderungen, die in Teilbeträgen zurückgezahlt werden müssen, sind zu unterscheiden:

- Ratentilgung
- Annuitätentilgung

2.1.3 Ratentilgung

Die Tilgung der Forderung erfolgt in gleich großen Jahres-/Monatsraten (= **Ratentilgung**).

Zusätzlich erfolgt die Zahlung des angefallenen Zinses am Ende des vereinbarten Zinszahlungszeitraumes (= meist Jahresende; d. h. nachschüssig).

Das **Restkapital** beträgt: Anfangskapital abzüglich geleisteter Raten.

2.1.4 Annuitätentilgung

Die Rückzahlung erfolgt in gleichbleibenden Raten (= **Annuitätentilgung**). Die Raten enthalten den Zins und die Tilgung. Durch die laufende Tilgung wird der Zinsanteil der einzelnen Raten immer geringer. Entsprechend steigt der Tilgungsanteil der einzelnen Raten an. Die Ermittlung des Kapitalwerts erfolgt wie bei einer Rentenleistung.

2.1.5 Sachleistungsansprüche

Von den Kapitalforderungen und -schulden sind die sog. Sachleistungsforderungen und Sachleistungsverbindlichkeiten zu unterscheiden.

Sachleistungsansprüche sind Ansprüche, die auf die Übereignung einer Sache gerichtet sind. Daher erfolgt *keine* Bewertung als Kapitalforderung/-schuld⁷, sondern eine Bewertung mit dem gemeinen Wert.⁸ Sachleistungsansprüche gehören zum übrigen Vermögen, soweit sie *nicht* Teil des Betriebsvermögens sind.

Sachleistungsansprüche sind bei gegenseitigen Verträgen mit dem gemeinen Wert des Gegenstandes zu bewerten, auf dessen Leistung sie gerichtet sind. Bei Ansprüchen auf Übertragung von Grundbesitz kommt deshalb eine Bewertung mit dem Grundbesitzwert *nicht* in Betracht.⁹ Ein Sachleistungsanspruch ist wie die Verpflichtung gesondert anzusetzen und zu bewerten, auch wenn im Besteuerungszeitpunkt noch *keine* Vertragspartei mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat.¹⁰ Hat eine Vertragspartei mit der Erfüllung des Vertrags begonnen, sind dagegen Sachleistungsanspruch und Sachleistungsverpflichtung bereits ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzusetzen.¹¹

Beispiel: Sachleistungsanspruch

Der am 10.8.02 verstorbene Erblasser *E* hatte mit notariellem Kaufvertrag vom 15.9.01 von dem Bauträgerunternehmen *W* eine Eigentumswohnung zu einem Kaufpreis von 225.000 € erworben. Bis zum Todestag war der Kaufpreis zu 40 % (= 90.000 €) beglichen.

Lösung:

Bei der Erbschaftsbesteuerung kommt es zu folgenden Wertansätzen:

- Ansatz einer Sachleistungsforderung in Höhe von 225.000 € (Gemeiner Wert)¹²

und

- Ansatz der Restkaufpreisschuld in Höhe von 135.000 € als Erblasserschuld¹³

2.1.6 Voraussetzung für den Ansatz

Kapitalforderungen und -schulden müssen bereits entstanden, dürfen aber noch *nicht* erloschen sein. Außer Ansatz bleiben aufschiebend bedingte Kapitalforderungen und Schul-

⁷ § 12 BewG.

⁸ § 9 BewG.

⁹ R B 9.1 Abs. 1 Satz 2 ErbStR.

¹⁰ R B 9.1 Abs. 1 Satz 3 ErbStR.

¹¹ R B 9.1 Abs. 1 Satz 4 ErbStR.

¹² § 9 Abs. 1 BewG.

¹³ § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG.

den.¹⁴ Auflösend bedingte Kapitalforderungen und -schulden werden wie unbedingte angesetzt Kapitalforderungen und -schulden behandelt.¹⁵

2.1.7 Bewertungsgrundsatz

Kapitalforderungen und -schulden werden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt¹⁶, wenn *nicht* besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Ein solcher Umstand kann in einer hohen, niedrigen oder fehlenden Verzinsung liegen. Nennwert ist der Betrag, der nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses bei Fälligkeit zu entrichten ist. Der Umstand, dass bei der Auszahlung von Tantiemeforderungen Lohnsteuer oder Kirchensteuer oder dass bei der Auszahlung Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, ist *kein* besonderer Umstand, der eine Bewertung unter dem Nennwert rechtfertigt.¹⁷

2.1.8 Kapitalforderungen und -schulden in ausländischer Währung

Kapitalforderungen und -schulden, die auf ausländische Währungen lauten, sind mit dem am Besteuerungszeitpunkt maßgebenden Umrechnungskurs zu bewerten.¹⁸

2.1.9 Vom Nennwert abweichende Bewertung

2.1.9.1 Überblick

Voraussetzung für eine vom Nennwert abweichende Bewertung ist das Vorliegen besonderer Umstände, die eine abweichende Bewertung begründen.¹⁹

2.1.9.2 Zweifelhafte Kapitalforderungen und -schulden

Zweifelhafte Kapitalforderungen liegen vor, wenn infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zweifelhaft geworden ist, ob die Forderung beigetrieben werden kann. Sie werden bewertet mit dem voraussichtlich eingehenden Betrag. Die Beurteilung erfolgt nach den tatsächlichen Verhältnissen am Stichtag. Forderungen sind z. B. zweifelhaft, wenn der Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, begründete Beanstandungen geltend gemacht werden oder der Ausgang eines Rechtsstreits über die Forderung ungewiss ist. Zweifelhafte Kapitalforderungen werden mit dem beim Gläubiger wahrscheinlich eingehenden Betrag bewertet. Beim Schuldner bleiben dagegen die Kapitalschulden in voller Höhe, also mit dem Nennwert abzugsfähig.

¹⁴ §§ 4, 6 Abs. 1 BewG.

¹⁵ §§ 5, 7 BewG.

¹⁶ § 12 Abs. 1 BewG.

¹⁷ LE II Tz. 1.2; BFH vom 15.12.1967, BStBl. II 1968, 338; BFH vom 16.03.1984, BStBl. II 1984, 539.

¹⁸ R B 12.1 ErbStR; LE II Tz. 1.1.

¹⁹ LE II Tz. 1.2.

2.1.9.3 Uneinbringliche Kapitalforderungen und -schulden

Uneinbringliche Kapitalforderungen werden beim Gläubiger *nicht* angesetzt.²⁰ Beim Schuldner werden uneinbringliche Kapitalschulden dagegen mit dem Nennwert (voller Ansatz) angesetzt.

2.1.9.4 Unverzinsliche Kapitalforderungen und -schulden

Unverzinsliche Kapitalforderungen und -schulden sind der wichtigste Fall der Bewertung unter dem Nennwert. Voraussetzung für die Bewertung unter dem Nennwert ist, dass die Laufzeit am maßgebenden Stichtag mehr als ein Jahr beträgt, die Fälligkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt gegeben ist und dass der Unverzinslichkeit *keine* wirtschaftlichen Vor- bzw. Nachteile gegenüberstehen.²¹ Unverzinsliche Kapitalforderungen und -schulden werden sowohl beim Gläubiger als auch beim Schuldner mit dem Gegenwartswert angesetzt.²² Bei der Abzinsung ist von einem Zinssatz von 5,5 %²³ und von einer sog. mittelschüssigen Zahlungsweise²⁴ auszugehen. Der Zinssatz ist in die Vervielfältigertabellen im Anhang des Bewertungsgesetzes eingearbeitet. Mittelschüssig heißt, es kommt *nicht* auf den tatsächlichen Fälligkeitszeitpunkt innerhalb einer Zahlungsperiode an.

Beispiel: Unverzinsliches Darlehen, in einem Betrag fällig

Am Besteuerungszeitpunkt beträgt die Restlaufzeit eines unverzinslichen, in einem Betrag fälligen, Darlehens von 100.000 € noch 5 Jahre 3 Monate und 10 Tage. Die Laufzeit ist tagesgenau zu errechnen. Das Kalenderjahr wird mit 360 Tagen und jeder Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet. Der Monat der Fälligkeit wird mit der Anzahl der tatsächlichen Tage, höchstens jedoch mit 30 Tagen gerechnet.

Lösung:

Nach Tab. 1²⁵ beträgt der Vervielfältiger für die Abzinsung einer unverzinslichen Forderung oder Schuld, die in einem Betrag fällig ist bei einer Laufzeit von

5 Jahren	0,765
6 Jahren	./ 0,725
Differenz	0,040
$0,040 \times 100 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}$	0,010
Der richtige Vervielfältiger beträgt interpoliert: $0,765 ./ 0,010$	0,7550
Der Gegenwartswert beträgt: $100.000 \text{ €} \times 0,7550$	75.500 €

²⁰ § 12 Abs. 1 BewG i. V. m. LE II Tz. 1.2.

²¹ R B 12.1 Abs. 1 und Abs. 2 ErbStR 2011, LE II Tz. 1.2.

²² § 12 Abs. 3 BewG, LE II Tz. 1.2.1.

²³ § 12 Abs. 3 Satz 2 BewG.

²⁴ § 12 Abs. 1 Satz 2 BewG.

²⁵ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810.

2.1.9.5 Niedrig und hoch verzinsliche Forderungen/Schulden

Niedrig verzinsliche Kapitalforderungen oder -schulden liegen vor, wenn der Zinssatz unter 3 % liegt, die Laufzeit noch mindestens vier Jahre beträgt und der Niedrigverzinslichkeit *keine* wirtschaftlichen Vor- bzw. Nachteile gegenüberstehen.²⁶ Bei der Bewertung der niedrig verzinslichen Kapitalforderung oder -schuld wird vom Nennwert der Kapitalforderung oder -schuld der Kapitalwert der Zinsdifferenz zwischen den tatsächlichen Zinsen und dem Grenzzinssatz von 3 % abgezogen. Hoch verzinsliche Kapitalforderungen oder -schulden liegen vor, wenn der Zinssatz über 9 % beträgt, die Laufzeit noch mindestens vier Jahre beträgt und der Hochverzinslichkeit *keine* wirtschaftlichen Vor- bzw. Nachteile gegenüberstehen. Bei der Bewertung der hoch verzinslichen Kapitalforderung oder -schuld wird zum Nennwert der Kapitalwert der über 9 % hinausgehenden Zinsen hinzugerechnet. Wie bei Unverzinslichkeit ist auch hier von einer mittelschüssigen Zahlungsweise auszugehen.

Es sind unterschiedliche Vervielfältiger auf die jährliche Zinsdifferenz anzuwenden, je nachdem, ob die Kapitalforderung oder Kapitalschuld in einem Betrag, in Raten oder in Annuitäten getilgt wird. Bei hoch oder niedrig verzinslichen Kapitalforderungen oder Kapitalschulden, die in einem Betrag fällig werden, sind für die Berechnung des Kapitalwerts der Zinsdifferenzen die Vervielfältiger der Tab. 2²⁷ auf die jährliche Zinsdifferenz anzuwenden.

Beispiel: Niedrig verzinstes Darlehen, in einem Betrag fällig

Am Besteuerungszeitpunkt beträgt die Restlaufzeit eines mit 2 % verzinsten Darlehens von 100.000 € noch fünf Jahre.

Lösung:

Zinsdifferenz: 3 % ./ 2 %	1 %
Jährliche Zinsersparnis = $100.000 \text{ €} \times 1 \%$	1.000 €
Der Vervielfältiger nach Tab. 2 beträgt	4,388
Die Zinsersparnis beträgt somit $1.000 \text{ €} \times 4,388$	4.388 €
Der Gegenwartswert der niedrig verzinslichen Kapitalforderung beträgt $100.000 \text{ €} ./ 4.388 \text{ €}$	95.612 €

Bei hoch oder niedrig verzinslichen Kapitalforderungen oder Kapitalschulden, die in gleichen Raten getilgt werden, sind für die Berechnung des Kapitalwerts der Zinsdifferenzen die Vervielfältiger der Tab. 3²⁸ auf die Zinsdifferenz anzuwenden, die sich für ein Jahr nach dem Kapitalstand des Besteuerungszeitpunkts ergibt.

²⁶ R B 12.1 Abs. 2 ErbStR, LE II Tz. 1.2.2.

²⁷ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; Tab. 2.

²⁸ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; Tab. 3.

Beispiel: Niedrig verzinstes Darlehen, in gleichen Raten fällig

Am Besteuerungszeitpunkt beträgt die Restlaufzeit eines mit 2 % verzinsten Ratendarlehens von 100.000 € noch fünf Jahre. Die Tilgung erfolgt in halbjährlichen Raten von 10.000 €. Im Besteuerungszeitpunkt sind 100.000 € noch *nicht* getilgt.

Lösung:

Zinsdifferenz: 3 % ./ 2 %	1 %
Jährliche Zinersparnis = $100.000 \text{ €} \times 1 \%$	1.000 €
Der Vervielfältiger nach Tab. 3 beträgt	2,240
Die Zinersparnis beträgt somit $1.000 \text{ €} \times 2,240$	2.240 €
Der Gegenwartswert der niedrig verzinslichen Kapitalforderung beträgt $100.000 \text{ €} ./ 2.240 \text{ €}$	97.760 €

Bei hoch oder niedrig verzinslichen Kapitalforderungen oder Kapitalschulden mit Annuitätentilgung erfolgt zur Berechnung des Kapitalwerts der Zinsdifferenz der Jahreswert der Annuität eine Multiplikation mit den Vervielfältigern

- der Tab. 4²⁹ bei niedriger Verzinsung

und

- der Tab. 5³⁰ bei hoher Verzinsung

Beispiel: Niedrig verzinstes Darlehen mit Annuitätentilgung

Am Besteuerungszeitpunkt beträgt die Restlaufzeit eines mit 2 % verzinsten Annuitätendarlehens in Höhe von 100.000 € noch 5 Jahre.
Der Jahreswert der Annuität beträgt 20.000 €.

Lösung:

Der Vervielfältiger nach Tab. 4 beträgt	0,109
Der Kapitalwert der Zinsdifferenz beträgt $20.000 \text{ €} \times 0,109$	2.180 €
Der Gegenwartswert beträgt $100.000 \text{ €} ./ 2.180 \text{ €}$	97.820 €

2.1.9.6 Uneinbringliche Forderungen

Uneinbringliche Forderungen³¹ bleiben außer Ansatz. Dieser Grundsatz gilt für Forderungen aller Art (auch für Sachleistungsansprüche).

²⁹ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; Tab. 4.

³⁰ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; Tab. 5.

³¹ § 12 Abs. 2 BewG, BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; II Tz. 1.2.

- **Hinweis: Uneinbringlichkeit** Uneinbringlichkeit bedeutet, dass am Stichtag mit der Bezahlung der Forderung *nicht* mehr gerechnet werden kann.

Uneinbringlichkeit ist z. B. gegeben bei

- Forderungsausfall in einem Insolvenzverfahren,
- Vorliegen erfolgloser Beitreibungsversuche,
- Verjährung von Forderungen, wenn mit der Einrede der Verjährung zu rechnen ist,
- eidesstattlicher Versicherung des Schuldners,
- Unauffindbarkeit des Schuldners.

Keine Uneinbringlichkeit liegt vor bei Forderungen gegen eine Personengesellschaft, solange noch ein zahlungsfähiger Gesellschafter vorhanden ist (unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden).

2.1.9.7 Vom Leben abhängige Laufzeiten

Zur Berechnung der Laufzeit ist bei vom Leben einer Person abhängigen Nutzungen und Leistungen von der mittleren Lebenserwartung der betreffenden Person auszugehen.³² Die mittlere Lebenserwartung ergibt sich aus der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes, deren Erhebungszeitraum dem Bewertungsstichtag vorangeht. Ab dem 1.1.2013 ist die Sterbetafel 2009/2011 maßgebend.³³ Hier beträgt die mittlere Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes 21,31 Jahre; der Kapitalwert beträgt 12,713.

Beispiel: Unverzinsliche Kapitalforderung auf Lebenszeit

Unverzinsliche private Kapitalforderung im Nennwert von 100.000 € ist fällig beim Tode des Darlehensschuldners A. Herr A ist am Besteuerungszeitpunkt 60 Jahre alt. Die Darlehensforderung ist bei der Ermittlung des Nachlasses für den am 10.2.2013 verstorbenen Erblasser E zu berücksichtigen.

Lösung:

Die durchschnittliche Lebenserwartung für A beträgt noch 21,31 Jahre.³⁴
Der maßgebende Abzinsungsfaktor beträgt lt. Tab. 1³⁵:

Laufzeit 21 Jahre	0,325
Laufzeit 22 Jahre	0,308
Differenz (= 1,0 Jahre)	0,017
0,16 Jahre	0,003
Abzinsungsfaktor interpoliert ($0,325 \cdot 0,003 =$)	0,322
Gegenwartswert zum 10.2.2013: $100.000 \text{ €} \times 0,322$	32.200 €

³² § 14 BewG; LE 2.1.3

³³ BMF-Schreiben vom 26.10.2012, BStBl. I 2012, 950.

³⁴ BMF-Schreiben vom 26.10.2012, BStBl. I 2012, 950; Anlage zu § 14 Abs. 1 BewG.

³⁵ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810.

2.1.9.8 Aufschubzeiten

Eine ab dem Besteuerungszeitpunkt tilgungsfreie Zeit, die mehr als eine Ratenzahlungsdauer umfasst, bildet eine Aufschubzeit.³⁶

Sie ist wie folgt zu behandeln:

- **Aufschubzeiten einer unverzinslichen Kapitalforderung oder -schuld**

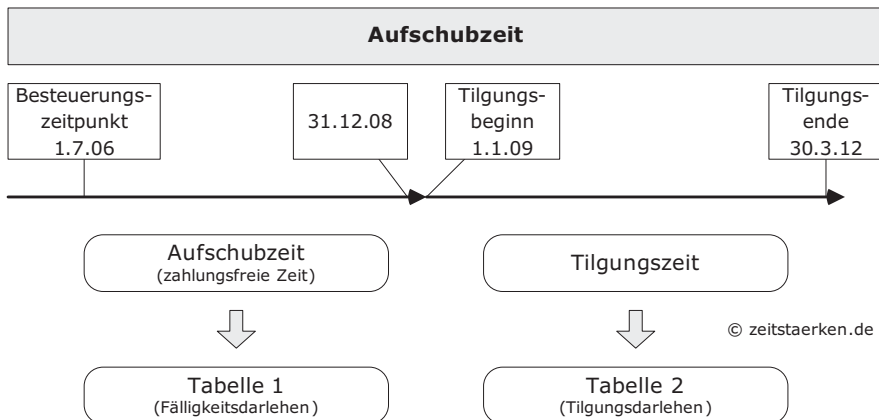
Der auf den Beginn der ersten Zahlungsperiode ermittelte Barwert der Kapitalforderung oder Kapitalschuld ist auf den Besteuerungszeitpunkt abzuzinsen.³⁷

Beispiel: Aufschub einer unverzinslichen Forderung

Am Besteuerungszeitpunkt 01.07.06 ist eine unverzinsliche private Kapitalforderung im Nennwert von 130.000 € zu erfassen, die in vierteljährlichen Raten in Höhe von 10.000 € zu tilgen ist. Nach den Zahlungsmodalitäten ist die erste Rate nach dem Besteuerungszeitpunkt am 01.01.09 fällig.

Die letzte Rate ist am 01.03.12 zur Zahlung fällig. Die Tilgung der Kapitalforderung erfolgt in gleichen Jahresraten. Dem Tilgungszeitraum ist zunächst eine tilgungsfreie Zeit vorangestellt. Sie bildet eine sog. Aufschubzeit, wenn die an den Bewertungsstichtag anschließende tilgungsfreie Zeit mehr als eine Ratenzahlungsdauer umfasst. Es muss zunächst der auf den Beginn der ersten Zahlungsperiode maßgebende Gegenwartswert für den gesamten Tilgungszeitraum nach Tab. 2 ermittelt werden. Dieser Barwert wird dann nach Tab. 1 für den tilgungsfreien Zeitraum auf den Bewertungsstichtag abgezinst³⁸.

Lösung:



³⁶ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; Tz. 2.2.

³⁷ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; Tab. 1.

³⁸ LE Tz. 2.1.2.

Laufzeit	01.01.09–30.03.12	3 Jahre und 3 Monate (13 Raten)
Aufschubzeit	01.07.06–30.12.08	2 Jahre und 6 Monate

1. Abzinsung für Tilgungszeitraum:

Vervielfältiger (Tab. 2) für 4 Jahre	3,602
Vervielfältiger (Tab. 2) für 3 Jahre	2,772
Differenz	0,830
davon 3/12	0,208
maßgebender Vervielfältiger linear interpoliert = $2,772 + 0,208$	2,980
Jahreswert ($4 \times 10.000 \text{ €} =$)	40.000 €
Barwert am 01.01.09: ($40.000 \text{ €} \times 2,980 =$)	119.200 €

2. Abzinsung für Aufschubzeit:

Vervielfältiger (Tab. 1) für 3 Jahre	0,852
Vervielfältiger (Tab. 1) für 2 Jahre	0,898
Differenz	./ 0,046
Davon 6/12	./ 0,023
Maßgebender Vervielfältiger linear interpoliert $0,898 ./ 0,023$	0,875
Gegenwartswert 01.07.06: $119.200 \text{ €} \times 0,875$	104.300 €

- **Aufschubzeiten einer hoch/niedrig verzinslichen Kapitalforderung oder -schuld**

Bei einer hoch/niedrig verzinslichen Kapitalforderung oder Kapitalschuld ist eine Aufschubzeit sowohl für die Tilgungsdauer als auch für die tilgungsfreie Zeit zu berücksichtigen. Zunächst ist der auf den Beginn der ersten Tilgungsperiode ermittelte Kapitalwert der Zinsdifferenz auf den Besteuerungszeitpunkt abzuzinsen.³⁹ Anschließend ist der Kapitalwert der Zinsdifferenz für die tilgungsfreie Zeit zu berechnen, als läge eine hoch/niedrig verzinsliche Kapitalforderung oder Kapitalschuld vor, die zu Beginn der ersten Tilgungszahlungsperiode in einem Betrag getilgt würde.⁴⁰ Dabei wird davon ausgegangen, dass während der tilgungsfreien Zeit die jeweils anfallenden Zinsen beglichen werden. Die Summe beider Werte ergibt den gesamten Kapitalwert der Zinsdifferenz, um den der Nennwert der Kapitalforderung oder Kapitalschuld zu korrigieren ist.

- **Nicht ganzjährige Lauf- und Aufschubzeiten**

Bei Lauf- und Aufschubzeiten, die *nicht* ganze Jahre umfassen, ist stets zwischen den Vervielfältigern der nächstliegenden ganzzahligen Zeiten linear zu interpolieren.

³⁹ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; Tab. 1.

⁴⁰ BMF-Schreiben vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, 810; Tab. 2.

2.1.9.9 Zusammenfassende Übersicht zur abweichenden Bewertung vom Nennwert

Kapitalforderungen und Kapitalschulden sind	Ansatz bei		Rechtsgrundlage Ländererlass (LE) vom 07.12.2001, a. a. O.
	Gläubiger	Schuldner	
Zweifelhaft	Wahrscheinlich eingehender Betrag	Voller Ansatz	§ 12 Abs. 1 BewG, R B 12.1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 ErbStR 2011, LE II. Tz. 1.2
Uneinbringlich	Kein Ansatz	Voller Ansatz	§ 12 Abs. 2 BewG, LE II. Tz. 1.2
Unverzinslich	Gegenwartswert	Gegenwartswert	§ 12 Abs. 3 BewG, R B 12.1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ErbStR 2011, LE II. Tz. 1.2.1
Niedrig verzinslich	Gegenwartswert	Gegenwartswert	§ 12 Abs. 1 BewG, R B 12.1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ErbStR 2011, LE II. Tz. 1.2.2
Hoch verzinslich	Gegenwartswert	Gegenwartswert	§ 12 Abs. 1 BewG, R B 12.1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ErbStR 2011, LE II. Tz. 1.2.2

2.1.10 Einlage des stillen Gesellschafters

Die Einlage des typisch stillen Gesellschafters ist eine Kapitalforderung und wird grundsätzlich mit dem Nennwert bewertet.⁴¹ Auch bei dem Unternehmen wird eine Schuld in Höhe des Nennwert angesetzt, der hier dem Teilwert entsprechen soll.⁴² Bei besonders hohen oder niedrigen Erträgen des stillen Gesellschafters für die Vermögenseinlage wird ein vom Nennwert abweichender Wert angesetzt, sofern nach den Verhältnissen am Bewertungsstichtag die Kündbarkeit für längere Zeit ausgeschlossen ist. Diese ist der Fall, wenn das Gesellschaftsverhältnis am Veranlagungsstichtag noch „mehr als fünf Jahre“ währen soll.⁴³ Die Berechnung des Gegenwartswertes entspricht weitgehend der Zinsdifferenzmethode für hoch oder niedrig verzinsliche Kapitalforderungen.

Liegt der Durchschnittsertrag über 9 % oder unter 3 %, ist der Nennwert der Einlage um das Fünffache (Faktor 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass ein in Raten anfallender Vermögensvorteil weniger wert ist als ein sofort realisierbarer Vorteil) des Unterschiedsbetrags zwischen dem effektiven Ertrag und einer Verzinsung von 9 % bzw. 3 % zu erhöhen oder zu mindern.

⁴¹ R B 12.4 ErbStR.

⁴² BFH vom 02.02.1973, III R 134/70, BStBl. II 1973, 472; R B 12.4 ErbStR, für nichtbilanzierende Gewerbetreibende.

⁴³ R B 12.4 ErbStR.

Der Durchschnittsertrag ist nach Möglichkeit aus den Gewinnanteilen der letzten drei Jahren vor dem Veranlagungsstichtag herzuleiten. Besteht eine Beteiligung auch am Verlust und ist eine Vermögenseinlage am Bewertungsstichtag durch Verluste gemindert, ist bei der Berechnung von der geminderten Einlage auszugehen. Der Durchschnittsertrag ist aber in Bezug auf den vollen Nennwert der Einlage zu ermitteln.

- **Hinweis: Atypische stille Beteiligung** Die atypisch stille Beteiligung stellt dagegen Betriebsvermögen dar.
- **Hinweis: Partriarisches Darlehen** Die Ermittlung des Werts erfolgt wie bei der Einlage des typisch stillen Gesellschafters.

Beispiel: stiller Gesellschafter mit hohem Ertrag

A hält eine stille Beteiligung mit einer Einlage in Höhe von Nennwert 50.000 €. Der Durchschnittsertrag beträgt 8.000 €. Das Gesellschaftsverhältnis soll am Bewertungsstichtag noch mindestens 10 Jahre bestehen.

Lösung:

Die Verzinsung beträgt $(8.000 \text{ €} ./ 50.000 \text{ €}) = 16 \%$. Da es sich um eine Einlage mit hohem Ertrag handelt – Verzinsung liegt mit 16 % über 9 % – und die Kündbarkeit für die nächsten Jahre ausgeschlossen ist, muss der Nennwert um das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der effektiven Verzinsung und einer Verzinsung von 9 % erhöht werden.

Der Wert der stillen Beteiligung beträgt somit:

$100 \% + (5 \times (16 \% - 9 \%) = 35 \%)$	135 %
Bezogen auf den Nennwert der Einlage: $50.000 \text{ €} \times 135 \%$	67.500 €

2.2 Bewertung von Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

2.2.1 Vervielfältiger

Bei der Ermittlung des Kapitalwertes von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen⁴⁴ und bei der Ermittlung des Wertes von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen⁴⁵ sind Besonderheiten zu beachten. Der Jahreswertes der Nutzung oder Leistung ist mit einem Vervielfältiger (= Kapitalisierungsfaktor) zu multiplizieren. Die Vervielfältigung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine auf eine bestimmte Zeit beschränkte oder eine lebenslängliche Nutzung handelt.

⁴⁴ § 13 BewG.

⁴⁵ § 14 BewG.

2.2.2 Jahreswert der Nutzung oder Leistung

Bei der Nutzung eines Geldbetrags ist für die einjährige Nutzung von einem Betrag in Höhe von 5,5 % auszugehen, es sei denn ein anderer Wert ist festzustellen.⁴⁶ Der übliche Mittelpreis des Verbrauchsortes ist anzusetzen, soweit die Nutzung oder Leistung *nicht* in Geld besteht.⁴⁷ Liegen ungewisse oder schwankende Nutzungen vor, ist der Wert anzusetzen, der im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielbar sein wird (= vorsichtige Schätzung).⁴⁸

- **Hinweis: Nießbrauchsrechte** Unter die Bewertungsvorschrift⁴⁹ fallen auch Nießbrauchsrechte. Nießbrauch ist das Recht, die Nutzungen aus einem Gegenstand für eine bestimmte Zeit zu ziehen.⁵⁰

Beispiel: Vorbehaltsnießbrauch

Mutter *M* überträgt ihrem Sohn *S* unter Zurückbehaltung des lebenslangen Nutzungsrechtes an dem Objekt, ein Mietwohnhaus (= Vorbehaltsnießbrauch).

Lösung:

Bei dem Nutzungsrecht handelt es sich um eine zu kapitalisierende Belastung. Der Jahreswert für das Nutzungsrecht ermittelt sich von den üblichen Verhältnissen unter vorsichtiger Schätzung der Erträge.

Der Jahreswert von Nutzungen ist bei der Nutzung eines Gegenstands zu begrenzen.⁵¹ Bei der Nutzung eines Wirtschaftsgutes darf der Kapitalwert *nicht* mehr als den 18,6 ten Teil des Werts des genutzten Wirtschaftsgutes betragen. Die Begrenzung des Jahreswerts auf den 18,6 ten Teil des Werts des Wirtschaftsgutes entspricht insoweit dem Vervielfältiger der ewigen Rente.⁵²

Beispiel: Nießbrauchsrecht an Mietwohnhaus

Der Steuerpflichtige *S* hat das Nießbrauchsrecht auf Lebenszeit an einem Mietwohnhaus. Der Jahreswert der Nutzung beträgt 30.000 €⁵³. *S* hat zum Bewertungsstichtag (in 2012) das 60. Lebensjahr vollendet. Das Mietwohnhaus hat einen zutreffend ermittelten Grundbesitzwert in Höhe von 498.480 €.

⁴⁶ § 15 Abs. 1 BewG.

⁴⁷ § 15 Abs. 2 BewG.

⁴⁸ § 15 Abs. 3 BewG.

⁴⁹ §§ 13 und 14 BewG.

⁵⁰ § 1030 ff. BGB.

⁵¹ § 16 BewG.

⁵² § 13 Abs. 2 BewG.

⁵³ § 15 Abs. 2 BewG.

Lösung:

Der Vervielfältiger beträgt für S bei vollendetem 60. Lebensjahr 12,665.⁵⁴ Maßgeblich ist der Jahreswert der Nutzung (30.000 €), der aber *nicht* höher sein darf als der 18,6 te Teil des Steuerwerts des genutzten Wirtschaftsguts. Der Grundbesitzwert des Hauses beträgt 498.480 €, die Begrenzung beträgt $(498.480 \text{ €} / 18,6 =) 26.800 \text{ €}$.⁵⁵ Es darf höchstens ein Jahreswert in Höhe von 26.800 € angesetzt werden. Der Kapitalwert der lebenslänglichen Nutzung beträgt für S somit $(26.800 \text{ €} \times 12,665 =) 339.422 \text{ €}$.

2.2.3 Zeitlich beschränkte Nutzungen und Leistungen

Ist eine wiederkehrende Nutzung oder Leistung auf eine bestimmte Zeit beschränkt, ist der Kapitalwert mit dem aus der Anlage 9a zum BewG zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswerts der Nutzung anzusetzen.⁵⁶ Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem 18,6 fachen des Jahreswerts anzusetzen.⁵⁷ Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer mit dem 9,3 fachen des Jahreswerts anzusetzen.⁵⁸ Eine immerwährende Nutzung oder Leistung liegt vor, wenn ein Ende überhaupt *nicht* abzusehen ist oder deren Ende von Ereignissen abhängt, bei denen ungewiss ist, ob und wann sie eintreten.⁵⁹ Eine im Grundbuch eingetragene unbegrenzte Dienstbarkeit stellt eine immerwährende Nutzung bzw. Leistung dar. Ist ein Ende absehbar, der Zeitpunkt des Wegfalls jedoch ungewiss, handelt es sich um eine Nutzung oder Leistung von unbestimmter Dauer. Ob der Zeitpunkt des Wegfalls schon ungefähr abzusehen ist oder ob dafür noch keinerlei Anhaltspunkte gegeben sind, ist dabei gleichgültig.

- **Hinweis: Vervielfältiger bei unbestimmter Dauer** Der Vervielfältiger bei einer unbestimmten Dauer von 9,3 entspricht ungefähr einem Vervielfältiger bei einer 13-jährigen Nutzung.

Grundsätzlich kann der Steuerpflichtige auch einen niedrigeren gemeinen Wert nachweisen.⁶⁰ Allerdings darf sich dieser geringere gemeine Wert *nicht* darauf stützen, dass mit einer niedrigeren Verzinsung als mit 5,5 % gerechnet worden ist oder eine andere als mittelschüssige Zahlungsweise unterstellt worden ist.⁶¹ Bei der als Nachlassverbindlichkeit anzusetzenden Grabpflegeleistung ist die Anwendung des Vervielfältigers für eine unbestimmte Dauer gesetzlich vorgeschrieben.⁶²

⁵⁴ § 14 Abs. 1 BewG; BMF-Schreiben vom 26.09.2011, IV C 2– S 3104/09/10001, BStBl. I 2011, 834.

⁵⁵ § 16 BewG.

⁵⁶ § 13 Abs. 1 1. HS BewG.

⁵⁷ § 13 Abs. 2 1. HS BewG.

⁵⁸ § 13 Abs. 2 2. HS BewG.

⁵⁹ LE III. Tz. 1.2.2.

⁶⁰ § 13 Abs. 3 BewG.

⁶¹ § 13 Abs. 3 Satz 2 BewG.

⁶² § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG.

Beispiel: Grabpflegekosten

Der Steuerpflichtige S ist Alleinerbe seines verstorbenen Vater V. S hat 6.000 € Beerdigungskosten getragen. Die Grabpflege für das Grab übernommen. Für die Grabpflege zahlt S jährlich 700 € an die Friedhofsgärtnerei.

Lösung:

Die zu berücksichtigenden Nachlassverbindlichkeiten⁶³ betragen:

Beerdigungskosten	6.000 €
Grabpflegekosten $(700 \text{ €} \times 9,3)^{64}$	+ 6.510 €
Summe	12.510 €

Der Betrag ist anzusetzen, da dieser über dem Erbfallkostenpauschbetrag von 10.300 € liegt.⁶⁵

2.2.4 Lebenslängliche Nutzungen und Leistungen

Ist die Nutzung oder Leistung an das Leben einer Person gekoppelt, ist der Jahreswert der Nutzung zu ermitteln unter Berücksichtigung

- des Vervielfältigers, der sich in Abhängigkeit der statistischen Restlebenserwartung ergibt

und

- dem standardisierten Zinssatz von 5,5 %.⁶⁶

Der Vervielfältiger wird jährlich vom Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Beispiel: Bewertung lebenslanger Rente

Aus dem Verkauf seines Hauses steht dem Steuerpflichtigen eine lebenslange Rente in Höhe von jährlich 12.000 € zu. Zum Bewertungsstichtag (in 2012) hat der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr vollendet.

⁶³ § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG.

⁶⁴ § 13 Abs. 2 2. HS BewG.

⁶⁵ § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG.

⁶⁶ § 14 Abs. 1 BewG.

Lösung:

Es ergibt sich bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 18,84 Jahren ein Vervielfältiger von 11,869.⁶⁷ Die Leibrente ist somit mit $12.000 \text{ €} \times 11,869 = 142.428 \text{ €}$ anzusetzen.

2.2.5 Tatsächliche Nutzungsdauer

Wurde bei einer *nicht* laufend veranlagten Steuer (z. B. Grunderwerbsteuer, Schenkungsteuer) der Wert einer lebenslangen Nutzung angesetzt und verstirbt der Berechtigte oder Verpflichtete kurze Zeit nach dem Besteuerungszeitpunkt, kann auf Antrag eine Berichtigung dieser Steuer erfolgen⁶⁸.

Der kurze Zeitraum ist nach Abhängigkeit des erreichten Alters des Berechtigten oder Verpflichteten definiert als

- *nicht* mehr als zehn Jahre

bis zu

- *nicht* mehr als einem Jahr.

Die Steuer ist nach der tatsächlichen Nutzungsdauer zu berichtigen, wenn

- ein solcher kurzer Zeitraum vorliegt

und

- der Steuerpflichtige einen Antrag stellt.

Bei Wegfall einer Belastung, erfolgt die Berichtigung unabhängig von einem Antrag.⁶⁹

Beispiel: Tatsächlich kürzere Nutzungsdauer

Vater V hat seinem Sohn S eine lebenslängliche Rente ausgesetzt. Der Jahreswert der Rente beträgt 40.000 €. Da S zum Zeitpunkt der Gewährung der Rente das 30. Lebensjahr vollendet hatte, ergibt sich ein Vervielfältiger⁷⁰ von 17,279. Der Kapitalwert der Rente beträgt damit $(40.000 \text{ €} \times 17,279 =) 691.160 \text{ €}$. Drei Jahre nach der Gewährung der Rente verstirbt S. Der Bewertungsstichtag ist im Jahr 2012.

⁶⁷ § 14 Abs. 1 BewG i. V. m. BMF-Schreiben vom 26.9.2011, a. a. O.

⁶⁸ § 14 Abs. 2 BewG.

⁶⁹ § 14 Abs. 2 Satz 3 BewG.

⁷⁰ § 14 Abs. 1 BewG.

Lösung:

Der Wert der Leistung – hier Rente – kann auf Antrag nach der tatsächlichen Laufzeit berichtigt werden.⁷¹ Bei einem – bei Rentenbeginn – 30jährigen Berechtigten kann der Antrag auf Berichtigung gestellt werden, wenn die bew. Leistung *nicht* mehr als zehn Jahre bestanden hat. Bei der Berichtigung ist von der tatsächlichen Rentendauer von 3 Jahren auszugehen. Die Bewertung erfolgt mit dem Jahreswert⁷² von 40.000 € und dem ermittelten Vervielfältiger (Anlage 9a zum BewG) von 2,772. Der Kapitalwert der Rente beträgt damit $(40.000 \text{ €} \times 2,772 =) 110.880 \text{ €}$.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von dem Leben mehrerer Personen ab, kann es zu zwei verschiedenen Bewertungsfällen kommen:

- Erlischt die Nutzung oder Leistung mit dem Tod des zuletzt Versterbenden, so ist der höchste Vervielfältiger maßgeblich, der sich individuell für die Personen ergibt.
- Erlischt die Nutzung oder Leistung mit dem Tod des zuerst Versterbenden, so ist der geringste Vervielfältiger maßgeblich, der sich individuell für die Personen ergibt.

Beispiel: Nutzungsdauer abhängig von zwei Personen

Die Eheleute M und F verkaufen ihr Haus auf Rentenbasis. Es wurde eine jährliche Rente in Höhe von 24.000 € bis zum Tode des Letztversterbenden vereinbart. M hat beim Verkauf das 65. Lebensjahr und F das 63. Lebensjahr vollendet. Der Bewertungsstichtag ist im Jahr 2012.

Lösung:

Für M ergibt sich bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 17,33 Jahren ein Vervielfältiger⁷³ von 11,295. Für die F beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung 22,26 Jahre und ergibt einen Vervielfältiger von 13,009. Die Rente ist damit mit einem Kapitalwert von $(24.000 \text{ €} \times 13,009 =) 312.216 \text{ €}$ anzusetzen, da F voraussichtlich Letztversterbende ist.

2.2.6 Mischfälle

Langjährige Nutzungen oder Leistungen werden oftmals *nicht* nur von einem Kriterium (feste Laufzeit oder lebenslänglich) abhängig gemacht, es kommen auch Mischfälle vor.

Insbesondere kommen die folgenden Rentenformen vor:

- **Abgekürzte Leibrente (= Höchstzeitrente)**

Bei einer abgekürzten Leibrente wird die Rente nur für eine bestimmte Zeit gewährt, auch wenn der Berechtigte länger leben sollte. Bei der abgekürzten Leibrente darf der sich erge-

⁷¹ § 14 Abs. 2 BewG.

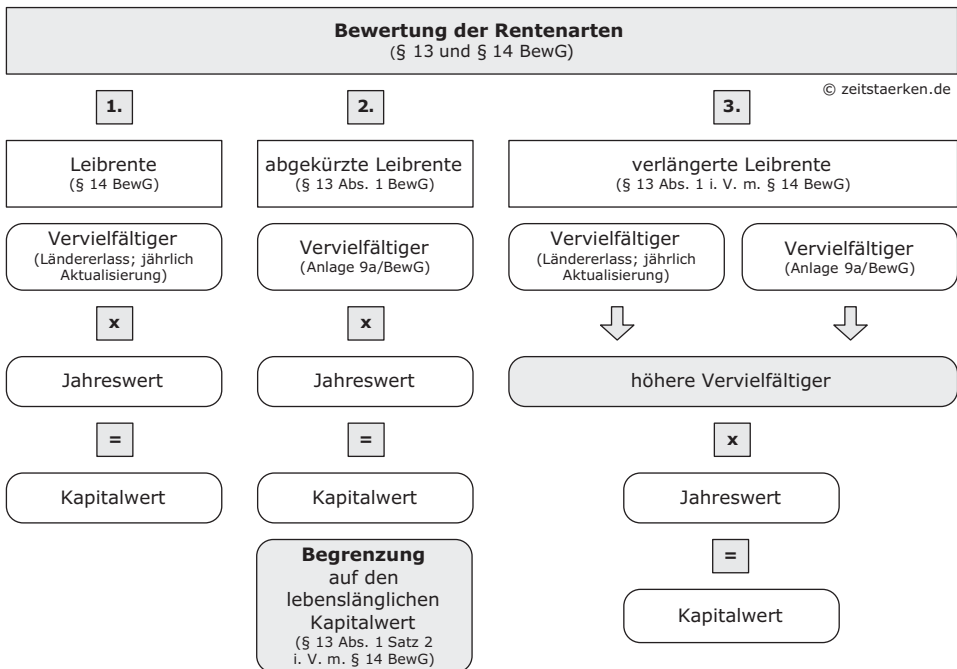
⁷² § 13 Abs. 1 BewG.

⁷³ § 14 Abs. 1 BewG.

bende Kapitalwert⁷⁴ nicht überschritten werden⁷⁵. Es muss somit der sich ergebende niedrigere Vervielfältiger⁷⁶ angewendet werden.

• Verlängerte Leibrente (= Mindestzeitrente)

Bei einer verlängerten Leibrente wird die Rente lebenslang gezahlt, es ist aber – auch bei einem früheren Tod des Berechtigten – eine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei der verlängerten Leibrente ist der jeweils höhere Vervielfältiger⁷⁷ anzusetzen.



Beispiel: Verlängerte Leibrente

S (weiblich) hat eine Immobilie veräußert. Als Kaufpreisvereinbarung wurde eine verlängerte Leibrente vereinbart:

- lebenslängliche Rente von 24.000 €,
- Zahlung mindestens aber 25 Jahre lang.

Beim Verkauf hat S das 60. Lebensjahr vollendet. Der Bewertungsstichtag ist im Jahr 2012.

⁷⁴ § 14 Abs. 1 BewG.

⁷⁵ LE III. Tz. 1.2.5. a. a. O.

⁷⁶ § 13 oder § 14 BewG.

⁷⁷ § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 BewG.

Lösung:
Für eine 25 Jahre laufende Rente ergibt sich ein Vervielfältiger von 13,783.⁷⁸ Für die lebenslängliche Rente von S ergibt sich ein Vervielfältiger von 13,743.⁷⁹ Damit ist die verlängerte Leibrente mit einem Wert von $(24.000 \text{ €} \times 13,783 =) 330.792 \text{ €}$ anzusetzen.

2.2.7 Zusammenfassung

Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (§§ 13 bis 16 BewG)			
1.	2.	3.	4.
auf bestimmte Zeit (§ 13 Abs. 1 BewG)	immerwährend (§ 13 Abs. 2 1 HS BewG)	unbestimmte Dauer (§ 13 Abs. 2 2 HS BewG)	lebenslänglich (§ 14 Abs. 1 BewG)
Vervielfältiger (Anlage 9a/BewG)	18,6 fache	9,3 fache	Vervielfältiger (Sterbetafel lt. BMF)
x	x	x	x
Jahreswert	Jahreswert	Jahreswert	Jahreswert
=	=	=	=
Kapitalwert	Kapitalwert	Kapitalwert	Kapitalwert

Begrenzung auf den lebenslänglichen Kapitalwert
(§ 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 BewG)

Begrenzung Jahreswert auf den durch 18/6 geteilten bewertungsrechtlichen Wert des genutzten Wirtschaftsgutes
(§ 16 BewG)

© zeitstaerken.de

2.3 Geldvermögen

Das übertragene Geldvermögen wird mit dem Nennwert bewertet.⁸⁰ Soweit es sich um ausländische Geldbestände handelt, wird anhand des Devisenkurses am Bewertungs- und Besteuerungsstichtag eine Umrechnung erfolgen.⁸¹

⁷⁸ § 13 Abs. 1 BewG und Anlage 9a zum BewG.
⁷⁹ § 14 Abs. 1 BewG und dem BMF-Schreiben vom 26.09.2011, a. a. O.
⁸⁰ § 12 BewG.
⁸¹ R B 12.1 Abs. 5 ErbStR.

2.4 Bewertung von Lebensversicherungen

2.4.1 Einleitung

Bei der Bewertung von Lebensversicherungen ist zu unterscheiden, ob der Anspruch auf die Lebensversicherung zum Bewertungsstichtag fällig gewesen ist oder *nicht*.

2.4.2 Fällige Lebensversicherung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert, wenn die Lebensversicherung zum Besteuerungszeitpunkt fällig gewesen war.⁸² War der Erblasser und Versicherungsnehmer gleichzeitig auch die versicherte Person, ist die Fälligkeit immer gegeben. Unerheblich ist, ob die Versicherungssumme in den Nachlass fällt, weil *kein* Bezugsberechtigter benannt wurde, oder ob ein Bezugsberechtigter eingesetzt wurde und dieser den Anspruch am Nachlass vorbei erworben hat.

2.4.3 Noch *nicht* fällige Lebensversicherung

Eine noch *nicht* fällige Lebensversicherung ist immer dann gegeben, wenn die versicherte Person *nicht* identisch ist mit dem Erblasser.

- **Hinweis: Rechtslage bis 2008** Bis 2008 bestand ein Wahlrecht die noch *nicht* fällige Lebensversicherung entweder mit 2/3 der eingezahlten Prämien anzusetzen oder mit dem Rückkaufswert.

Seit 2009 sind noch *nicht* fällige Lebensversicherungen zwingend mit dem Rückkaufswert anzusetzen.⁸³ Rückkaufswert ist dabei der Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Fall der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat.⁸⁴ Der Ansatz von noch *nicht* fälligen Lebensversicherungen soll damit dem gemeinen Wert entsprechen.

2.4.4 Anzeigepflichten von Versicherungsunternehmen

Für die Versicherungsunternehmen besteht eine Anzeigepflicht.⁸⁵ Wird einem anderen als dem Versicherungsnehmer die Versicherungssumme ausbezahlt, muss dies noch vor der Auszahlung dem *Finanzamt* angezeigt werden. Ebenso muss eine Anzeige vorgenommen

⁸² § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 12 Abs. 1 BewG.

⁸³ § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1 BewG.

⁸⁴ § 12 Abs. 4 Satz 2 BewG.

⁸⁵ § 33 Abs. 3 ErbStG.

werden, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls wechselt.⁸⁶ Die Anzeige muss folgende Angaben enthaltenden:

- Rückkaufswert

sowie

- den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des neuen Versicherungsnehmers.

Eine Anzeige kann unterbleiben, wenn

- sich der auszahlende Betrag auf nicht mehr als 5.000 € beläuft⁸⁷
- ein von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossener Versicherungsvertrag bereits zu Lebzeiten des Versicherten (= Arbeitnehmer) fällig und an diesen ausbezahlt wurde.

2.5 Bewertung von ausländischem Sachvermögen

2.5.1 Begriff

Unter das ausländische Sachvermögen⁸⁸ fallen ausschließlich

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Grundvermögen
- Betriebsvermögen.

Nicht zum Sachvermögen gehört das übrige Vermögen, das *nicht* in den Wert der wirtschaftlichen Einheiten⁸⁹ des Sachvermögens eingehen:

- Gegenstände
- Rechte
- Forderungen.

Das ausländische Sachvermögen ist stets nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften zu bewerten. Es ist der gemeine Wert⁹⁰ anzusetzen⁹¹. Unbedeutend ist hierbei, ob es sich um

⁸⁶ § 3 Abs. 2 Satz 3 ErbStDV.

⁸⁷ § 3 Abs. 3 Satz 2 ErbStDV.

⁸⁸ § 31 Abs. 1 BewG.

⁸⁹ § 2 BewG.

⁹⁰ § 9 BewG.

⁹¹ § 31 Abs. 1 Satz 1 2. HS BewG.

eine vollständig im Ausland belegene wirtschaftliche Einheit handelt, oder ob sich nur ein Teil einer wirtschaftlichen Einheit über das Inland hinaus auch auf das Ausland erstreckt⁹².

2.5.2 Ausschließlich im Ausland belegenes Sachvermögen

Der Grundsatz der Gesamtbewertung ist zu beachten. Besteht nur eine Mitberechtigung des Erblassers oder ist Gegenstand einer Schenkung nur ein Anteil an ausländischen Sachvermögen, so kann der gemeine Wert nur durch Aufteilung des Gesamtwerts ermittelt werden. Eine Ausnahme ergibt sich bei Vorliegen eines Marktes für solche Mitberechtigungen, aus dem sich der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr dafür erzielbare Preis ergibt. Bei der Bewertung ausländischen Betriebsvermögens ist es *nicht* möglich auf die Handels- oder Steuerbilanz zurückzugreifen. Es ist eine allgemein übliche Wertermittlungsmethode anzuwenden.⁹³ Bei der Bewertung ausländischen Sachvermögens erfolgt *keine* gesonderte Wertfeststellung.⁹⁴ Zuständig für die Wertermittlung ist das für die Erbschaftsteuer zuständige *Finanzamt*.⁹⁵ Eine Ausnahme gilt, wenn das ausländische Vermögen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehört, für dessen gesonderte Feststellung das *Betriebsfinanzamt* zuständig ist.⁹⁶

2.5.3 Im Aus- und Inland belegenes Sachvermögen

Erstreckt sich eine wirtschaftliche Einheit des Sachvermögens sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, ist eine zweifache Bewertung vorzunehmen. Der Wert des Teils, der sich auf das Inland erstreckt, ist als eigenständige wirtschaftliche Einheit, gesondert festzustellen.⁹⁷ An diese Wertfeststellung des *Feststellungsfinanzamtes* ist das *Veranlagungsfinanzamt* gebunden⁹⁸. Die Bewertung des ausländischen Teils der wirtschaftlichen Einheit, hat das für die Erbschaftsteuer zuständige *Finanzamt* selbstständig durchzuführen.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn der ausländische Teil zu einem inländischen Betriebsvermögen gehört. Der Wert des ausländischen Teils ist so zu ermitteln, als sei dieser selbst eine wirtschaftliche Einheit.

⁹² § 31 Abs. 1 BewG.

⁹³ § 11 Abs. 2 BewG.

⁹⁴ § 151 Abs. 4 BewG.

⁹⁵ § 35 ErbStG.

⁹⁶ § 152 Abs. 2 BewG.

⁹⁷ §§ 157 – 203 BewG; § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BewG.

⁹⁸ § 182 Abs. 1 Satz 1 AO.

2.5.4 Ausländischer Grundbesitz

Zum Grundbesitz gehören das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke.⁹⁹ Bei der Bewertung des ausländischen Grundbesitzes sind die Bestandteile und das Zubehör zu berücksichtigen.¹⁰⁰ In den ausländischen Grundsitz sind – abweichend vom inländischen¹⁰¹ – einzubeziehen:¹⁰²

- Bodenschätze
- Betriebsvorrichtungen: Maschinen und Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt.

Nicht in die Bewertung ausländischen Grundbesitzes einzubeziehen sind:¹⁰³

- Zahlungsmittel
- Geldforderungen
- Wertpapiere
- Geldschulden

2.6 Nutzungsrecht; Nießbrauch usw.

2.6.1 Nutzungsrechte beim Grundvermögen

- **Grundsatz**

Grundsätzlich sind Nutzungsrechte bei der Bewertung des Grundvermögens nach dem Ertrags- oder Sachwertverfahren¹⁰⁴ *nicht* zu berücksichtigen. Damit stellen die Nutzungsrechte grundsätzlich Nachlassverbindlichkeiten oder Nutzungsaufgaben dar.

- **Besonderheit**

Weist der Steuerpflichtige den niedrigeren gemeinen Wert¹⁰⁵ nach, sind auf dem Objekt lastende Nutzungsrechte **anders** als bei der Bewertung des Grundvermögens bei der Ermittlung des Werts zu berücksichtigen. Zur **Vermeidung einer Doppelberücksichtigung**

⁹⁹ § 19 Abs. 1 BewG, § 31 Abs. 2 BewG.

¹⁰⁰ § 31 Abs. 2 Satz 1 BewG.

¹⁰¹ § 176 BewG.

¹⁰² § 31 Abs. 2 BewG.

¹⁰³ § 31 Abs. 2 Satz 2 BewG.

¹⁰⁴ § 179 und §§ 182 bis 179 BewG.

¹⁰⁵ § 198 BewG.

sind bereits wertmindernd geltend gemachte Nutzungsrechte *nicht* mehr als Schulden und Lasten bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer abzuziehen¹⁰⁶.

- **Hinweis: Auf den Objekten lastende Nutzungsrechte** Auch beim Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts über den Kaufpreis¹⁰⁷ (=Vergleichswertverfahren) haben sich auf dem Objekt lastende Nutzungsrechte grundsätzlich bereits auf den Kaufpreis ausgewirkt.

Beispiel: Abzug eines Nutzungsrechts

A überträgt B ein Grundstück das mit einer Duldungsauflage (= lebenslanges Wohnrecht zu Gunsten der Schwester des A; Steuerwert = Kapitalwert) 96.000 € belastet ist. Für das Grundstück ist ein Grundbesitzwert von 500.000 € festgestellt worden, der dem nachgewiesenen, unter Berücksichtigung der Duldungsauflage ermittelten Verkehrswert entspricht.

Lösung:

Steuerrechtlich ist die Bereicherung des B **ohne** zusätzlichen Abzug des Kapitalwerts des Wohnrechts vom Grundbesitzwert des Grundstücks mit 500.000 € zu erfassen.

Beispiel: Abzug eines Nutzungsrechts

A überträgt B ein Grundstück, das mit einer Duldungsauflage belastet ist (lebenslanges Wohnrecht zugunsten der Mutter des A), deren Steuerwert (Kapitalwert) 150.000 € beträgt. Für das Grundstück ist ein Grundbesitzwert von 550.000 € festgestellt worden, der dem nachgewiesenen, unter Berücksichtigung der Duldungsauflage ermittelten Verkehrswert entspricht.

Lösung:

Steuerrechtlich ist die Bereicherung des B **ohne** zusätzlichen Abzug des Kapitalwerts des Wohnrechts vom Grundbesitzwert des Grundstücks mit 550.000 € zu erfassen.

2.6.2 Überblick „Nießbrauch“

Der Nießbrauch eignet sich zum einen hervorragend zur Altersabsicherung, häufig wird aber auch der überlebende Ehegatte mit einem Nießbrauch (Vermächtnisnießbrauch) abgesichert. Steuerrechtlich kann ein Nießbrauch einerseits aus einkommensteuerrechtlichen Gründen empfehlenswert sein, da mit diesem eine Einkünfteverlagerung auf nahe Angehörige (z. B. die Kinder) erreicht werden kann. Dies führt letztendlich zu einer Milderung der Steuerprogression *und* der besseren Ausnutzung der Freibeträge (insbesondere

¹⁰⁶ § 10 Abs. 6 Satz 6 ErbStG.

¹⁰⁷ § 198 BewG.

des Grundfreibetrags¹⁰⁸). Aber auch erbschaftsteuerrechtlich bietet der Nießbrauch Vorteile. So ist der Nießbrauch mit dem Kapitalwert anzusetzen. Dieser *kann* niedriger als das nießbrauchsbelastete Wirtschaftsgut selbst sein. Verstirbt die berechtigte Person, so löst dies *keine* erbschaftsteuerlichen Folgen aus.

Ergeben sich nach der Vermögensübertragung (unter Nießbrauchvorbehalt) Wertsteigerungen, dann entstehen hieraus *keine* erbschaftsteuerlichen Belastungen. Durch die Streichung des § 25 ErbStG kann der Kapitalwert der Nießbrauchsbelastung ab 2009 uneingeschränkt abgezogen werden. Für Erbfälle bzw. Schenkungen vor dem 1.1.2009 ist die Vorschrift weiterhin zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Ablösung der gestundeten Steuer.

2.6.3 Zivilrecht

Der **Nießbrauch** zählt zu den Dienstbarkeiten *und* ist im BGB geregelt¹⁰⁹. Ein Nießbrauch kann an einer Sache¹¹⁰, an einem Recht¹¹¹ oder an einem Vermögen¹¹² bestellt werden. Als häufigster Anwendungsfall ist der Nießbrauch an einer Sache anzusehen *und* hier an einem Grundstück. Weiterer wichtiger Anwendungsfall ist der Nießbrauch an Anteilen an Personengesellschaften bzw. Kapitalgesellschaftsanteilen. Die weiteren Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Nießbrauch an Grundstücken. Eine Sache kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen¹¹³. Bei einem Nießbrauch erfolgt eine Trennung von Eigentum *und* Nutzungsrecht.

Beispiel: Zuwendungsnißbrauch

Großmutter GM wendet ihrem Enkel E ein vermietetes Mietwohngrundstück zu. Gleichzeitig hat E seiner Mutter M den Nießbrauch an diesem Grundstück zu bestellen.

Lösung:

Neuer Eigentümer des Grundstücks ist nunmehr Enkel E. Dagegen steht der Mutter mit Einräumung des Zuwendungsnißbrauchs das Nutzungsrecht an dem Grundstück zu, d. h. die Mutter erhält von diesem den Besitz *und* die Erträge.

¹⁰⁸ § 32a Abs. 1 EStG.

¹⁰⁹ §§ 1030–1089 BGB.

¹¹⁰ §§ 1030–1067 BGB.

¹¹¹ §§ 1068–1084 BGB.

¹¹² §§ 1085–1089 BGB.

¹¹³ § 1030 BGB.

Die **Bestellung eines Nießbrauchs** erfolgt

- an einer beweglichen Sache durch Einigung *und* Übergabe¹¹⁴

und

- bei einem Grundstück durch Einigung *und* Eintragung in das Grundbuch¹¹⁵.

Soll ein Nießbrauch an dem Vermögen einer Person bestellt werden, so ist dies nur in der Weise möglich, dass der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt¹¹⁶. Dem Nießbraucher obliegt die Pflicht, für die **Erhaltung der Sache** zu sorgen¹¹⁷. Bei der Ausübung des Nießbrauchsrechts hat der Nießbraucher die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten *und* nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verfahren. Von den laufenden Unterhaltskosten hat dieser nur die gewöhnlichen zu tragen¹¹⁸.

Darüber hinaus hat der Nießbraucher die Versicherung für die Sache zu tragen¹¹⁹ sowie die öffentlichen *und* privaten Lasten¹²⁰. Nach der **Beendigung des Nießbrauchs** ist der Nießbraucher verpflichtet, die Sache dem Eigentümer zurückzugeben¹²¹. Die Bestellung eines Nießbrauchs kann grundsätzlich *ohne* Beachtung von Formvorschriften vorgenommen werden.

Eine notarielle Beurkundung muss aber dann erfolgen, wenn ein belastetes Grundstück veräußert wird¹²², bei einem Schenkungsversprechen¹²³, sofern *keine* Heilung durch Bewirkung der versprochenen Leistung¹²⁴, sowie bei einem Nießbrauch am gegenwärtigen Vermögen¹²⁵. Ein Vertrag, durch den das künftige Vermögen mit einem Nießbrauch belastet werden soll, ist dagegen **nichtig**¹²⁶. Verstirbt der Nießbrauchsberechtigte, so erlischt der Nießbrauch als höchstpersönliches Recht¹²⁷.

¹¹⁴ § 1032 BGB.

¹¹⁵ § 873 BGB.

¹¹⁶ § 1085 BGB.

¹¹⁷ § 1041 Satz 1 BGB.

¹¹⁸ § 1041 Satz 2 BGB.

¹¹⁹ § 1045 BGB.

¹²⁰ § 1047 BGB.

¹²¹ § 1055 BGB.

¹²² § 311b Abs. 1 BGB.

¹²³ § 518 Abs. 1 BGB.

¹²⁴ § 518 Abs. 2 BGB.

¹²⁵ § 311b Abs. 3 BGB.

¹²⁶ § 311b Abs. 2 BGB.

¹²⁷ § 1061 Satz 1 BGB.

Ein Nießbrauch kann auch *nicht* übertragen werden¹²⁸. Jedoch kann die Ausübung einer anderen Person übertragen werden¹²⁹. Erlischt das Nießbrauchsrecht, so endet auch das Recht auf Ausübung. Dies trifft insbesondere beim Tod des Nießbrauchberechtigten zu. Als weitere, bedeutsame Erlöschensgründe des Nießbrauchs kommen der Verzicht in Betracht **und** der Eintritt einer auflösenden Bedingung.

2.6.4 Nießbrauchsarten

Die nachstehenden Nießbrauchsarten sind zu unterscheiden:

Nießbrauchsarten	
Bruttonießbrauch	Bei einem Bruttonießbrauch trägt der Eigentümer des Gegenstands sämtliche Erhaltungsaufwendungen sowie die öffentlichen <i>und</i> privaten Lasten, welche auf der belasteten Sache ruhen
Ertragsnießbrauch	Wird ein Ertragsnießbrauch vereinbart, so bezieht sich dieser nur auf den Ertrag des mit dem Nießbrauch belasteten Gegenstands
Nettonießbrauch	Ein Nettonießbrauch ist gegeben, wenn auf den Nießbraucher alle Aufwendungen <i>und</i> Lasten entfallen
Quotennießbrauch	Von einem Quotennießbrauch spricht man, wenn der gesamte Gegenstand mit dem Nießbrauch belastet ist, dem Nießbraucher aber nur eine bestimmte Quote aller Nutzungen zustehen soll
Sicherungsnießbrauch	Ein Sicherungsnießbrauch ist gegeben, wenn die Vereinbarung des dinglichen Nutzungsrechts lediglich dazu bestimmt ist, die dem Berechtigten versprochenen Leistungen dinglich abzusichern, ohne dass der Berechtigte selbst auf Art <i>und</i> Umfang Einfluss nehmen kann
Totalnießbrauch	Hier erstreckt sich der Umfang des Nießbrauchs auf die gesamten Nutzungen des Gegenstands
Vermächtnisnießbrauch	Ein Vermächtnisnießbrauch ist gegeben, wenn aufgrund einer letztwilligen Verfügung (Testament) des Erblassers der Erbe ein Nießbrauch an einer Sache des Nachlasses einem Dritten einzuräumen hat In der Regel sind dies die Fälle, in denen der Erblasser seine überlebende Ehefrau absichern möchte
Vollrechtsnießbrauch	Hierunter wird der rechtlich möglichst weitgehende Nießbrauch verstanden
Vorbehaltsnießbrauch	Bei einem Vorbehaltsnießbrauch überträgt der bisherige Eigentümer die Sache <i>und</i> lässt sich gleichzeitig vom neuen Eigentümer ein Nießbrauchsrecht an der übertragenen Sache einräumen
Zuwendungsnießbrauch	Ein Zuwendungsnießbrauch liegt vor, wenn der Eigentümer einer Sache einem Dritten den Nießbrauch an dieser Sache einräumt Die Eigentumsverhältnisse werden hier also <i>nicht</i> berührt, nur die Nutzungen stehen nunmehr einer anderen Person als dem Eigentümer selbst zu

¹²⁸ § 1059 Satz 1 BGB.

¹²⁹ § 1059 Satz 2 BGB.

Das nachstehende Beispiel verdeutlicht den Vermächtnisnießbrauchs.

Beispiel: Vermächtnisnießbrauch

Erblasser E setzt seine Tochter T zur Alleinerbin ein. Der Ehefrau EF vermachte E dagegen den Nießbrauch an einem Mietwohngrundstück des Nachlasses.

Lösung:

Ehefrau EF ist durch E ein Vermächtnisnießbrauch zugewendet worden.

Das nachstehende Beispiel verdeutlicht den Vorbehaltsnießbrauch.

Beispiel: Vorbehaltsnießbrauch

Großvater G wendet seiner Enkelin E ein Mietwohngrundstück zu. Im Übergabevertrag wird festgelegt, dass dem G die Mieterträge weiterhin zustehen.

Lösung:

Hier liegt ein Vorbehaltsnießbrauch für G vor. Neue Eigentümerin des Grundstücks ist zwar die Enkelin E, dem Großvater G stehen aber weiterhin die Nutzungen zu.

- **Hinweis: Erbschaftsteuer** Ab 2009 ist die Nießbrauchslast bei der Erbschaftsteuer voll abzugsfähig.

Das nachstehende Beispiel verdeutlicht den Zuwendungsnießbrauch.

Beispiel: Zuwendungsnießbrauch

Großvater G, der Eigentümer eines Mietwohngrundstücks ist, bestellt zugunsten seiner Enkelin E ein Nießbrauchsrecht an diesem Grundstück.

Lösung:

Hier liegt ein Zuwendungsnießbrauch für die Enkelin E vor. Eigentümer des Grundstücks bleibt aber weiterhin Großvater G.

2.6.5 Erbschaftsteuerrecht

2.6.5.1 Steuerrechtliche Behandlung beim Nießbrauchsberechtigten

Wird einer Person der Nießbrauch zu Lebzeiten unentgeltlich eingeräumt (= **Zuwendungsnießbrauch**), dann erfüllt dies als Schenkung unter Lebenden den Tatbestand der freigebigen Zuwendung¹³⁰ und führt somit zur Schenkungsteuer. Erhält eine Person den

¹³⁰ § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Nießbrauch dagegen von Todes wegen, dann gilt dies als Erwerb von Todes wegen (= **Vermächtnisnießbrauch**¹³¹) **und** führt somit zur Erbschaftsbesteuerung.

- **Hinweis: Vor-/Nacherbschaft** Der Vermächtnisnießbrauch stellt regelmäßig die steuerrechtlich günstigere Gestaltung gegenüber der Vor- und Nacherbschaft dar.

Das nachstehende Beispiel verdeutlicht das Nießbrauchsvermächtnis.

Beispiel: Nießbrauchsvermächtnis

Erblasser E hinterlässt als Alleinerbin die Tochter T. Für Sohn S hat E ein Nießbrauchsvermächtnis an einem Grundstück angeordnet.

Lösung:

Bei S ist das Nießbrauchsvermächtnis der Besteuerung zu unterwerfen¹³².

Bei der Steuerentstehung ist zu unterscheiden

- **Vorbehaltsnießbrauch**

Bei einem Vorbehaltsnießbrauch entsteht die Schenkungsteuer mit der notariellen Übertragung, Auflassung des Grundstücks, Bestellung des Nießbrauchs **und** der entsprechenden Eintragungsbewilligung.

- **Zuwendungsnießbrauch**

Dagegen entsteht bei einem Zuwendungsnießbrauch die Schenkungsteuer mit der notariellen Beurkundung **und** der Eintragungsbewilligung.

2.6.5.2 Steuerrechtliche Behandlung beim Nießbrauchsverpflichteten

Die **nießbrauchsverpflichtete Person**, welche den belasteten Vermögensgegenstand erworben hat, muss diesen grundsätzlich entweder als Schenkung unter Lebenden¹³³ der Steuer unterwerfen **oder** als Erwerb von Todes wegen¹³⁴ versteuern. Gleichzeitig kann die belastete Person die Belastung mit dem Kapitalwert bei der Ermittlung ihrer Bereicherung abziehen.

¹³¹ § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.

¹³² § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

¹³³ § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

¹³⁴ § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

- **Hinweis: Wegfall der Abzugsbeschränkung** Durch den Wegfall des § 25 ErbStG ab 2009 gibt es hier *keine* Einschränkung mehr (**Aufhebung der Differenzsteuer**).

Hier ist aber zu differenzieren zwischen

- **Erwerb von Todes wegen**¹³⁵

Beim **Erwerb von Todes wegen** ermittelt sich die Bereicherung nach den Grundätzen des Abzugs von **Nachlassverbindlichkeiten**¹³⁶.

und

- **Erwerb zu Lebzeiten**¹³⁷

Wird dagegen ein belasteter Vermögensgegenstand zu Lebzeiten übertragen, so liegt eine **Schenkung unter Nutzungsaufgabe** vor.

2.6.6 Bewertung des Nießbrauchs

2.6.6.1 Allgemeines

Das **Nießbrauchsrecht** *und* die **Nießbrauchsverpflichtung** sind bewertungsrechtlich grundsätzlich mit dem Kapitalwert anzusetzen.

- **Hinweis: Bewertung des Nießbrauchs** Die Bewertung des Nießbrauchs erfolgt also korrespondierend, d. h. beim Verpflichteten ist der gleiche Ansatz wie auch beim Berechtigten vorzunehmen¹³⁸.
Als Besonderheit ist die Jahreswertbegrenzung beim Zuwendungsnißbrauch zu beachten!

2.6.6.2 Berechnung des Kapitalwerts

Allgemeines

Der Kapitalwert ergibt sich aus der Multiplikation des Vervielfältigers *und* dem Jahreswert. Weicht der gemeine Wert nachweislich vom Kapitalwert ab, so ist dieser zugrunde zu legen¹³⁹. Hierbei gilt zu beachten, dass der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts jedoch *nicht* darauf gestützt werden kann, dass entweder mit einem anderen Zinssatz als 5,5 % zu rechnen ist oder mit einer anderen als einer mittelschüssigen Zahlungsweise¹⁴⁰.

¹³⁵ § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

¹³⁶ § 10 Abs. 1 Satz 5 ErbStG i. V. m. § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG.

¹³⁷ § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

¹³⁸ R B 13 Satz 5 ErbStR.

¹³⁹ § 13 Abs. 3 Satz 1 BewG, § 14 Abs. 4 Satz 1 BewG.

¹⁴⁰ § 13 Abs. 3 Satz 2 BewG, § 14 Abs. 4 Satz 2 BewG.

Ermittlung des Vervielfältigers

Die Höhe des Vervielfältigers hängt von der Dauer des Nießbrauchsrechts ab.

- **Bestimmte Zeit**

Bei einem **Nießbrauchsrecht**, welches **auf** eine **bestimmte Zeit** beschränkt ist, ermittelt sich der Vervielfältiger in Abhängigkeit zur Laufzeit¹⁴¹.

Hiernach ist der Vervielfältiger aus der Tab. 9a BewG¹⁴² zu entnehmen.

Beispiel: Ermittlung Vervielfältiger für begrenzte Nutzung

Vater V wendet seiner Tochter T den Nießbrauch an einem vermieteten Grundstück zu. Die Laufzeit des Zuwendungsnißbrauchs soll zehn Jahre betragen.

Lösung:

Da die Laufzeit des Zuwendungsnißbrauchs auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, ist der Vervielfältiger aus Tab. 9a zu § 13 Abs. 1 BewG abzulesen. Der maßgebende Vervielfältiger beträgt 7,745.

- **Hinweis: Geschlechtsunabhängig** Das Geschlecht hat hier *keinen* Einfluss auf den Vervielfältiger.

- **Lebenslang.**

Maßgebend ist die aktuelle Lebenserwartung.

Die Vervielfältiger können den jährlich erscheinenden Sterbetafeln entnommen werden, die vom BMF veröffentlicht werden.

Beispiel: Ermittlung Vervielfältiger für lebenslange Nutzung

Mutter M wendet ihrer 25 jährigen Tochter T im Jahr 2013 den lebenslangen Nießbrauch an einem vermieteten Grundstück zu.

Lösung:

Da hier der Tochter T ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht eingeräumt wurde, muss zur Ermittlung des Vervielfältigers der „Vervielfältiger-Anwendungserlass“¹⁴³ herangezogen werden. Bei einem Alter von 25 Jahren *und* unter Beachtung des (weiblichen) Geschlechts ist aus der Tabelle ein Vervielfältiger von 17,849 abzulesen.

¹⁴¹ § 13 Abs. 1 BewG.

¹⁴² zu § 13 BewG.

¹⁴³ BMF-Schreiben vom 26.10.2012, BStBl. I 2012, 950.

• Tatsächliche Dauer

Verstirbt die nießbrauchsberechtigte oder nießbrauchsverpflichtete Person innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Erwerb, so ist die tatsächliche Dauer¹⁴⁴ zu beachten. Diese sieht vor, dass die Festsetzung der *nicht* laufend veranlagten Steuern (Erbchaftsteuer) nach der wirklichen Dauer der Nutzung zu berichtigen ist. Hinsichtlich des **Berechtigten** ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Dieser muss bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf den Eintritt der Bedingung folgt¹⁴⁵.

Beim **Verpflichteten** (Erben) bedarf es *keines* Antrags¹⁴⁶. Ob die Vorschrift zur Anwendung kommt, hängt u. a. vom Alter *und* von der Laufzeit der Nutzung ab. Im Einzelnen kann dies der Tabelle¹⁴⁷ entnommen werden.

Alter des Berechtigten mehr als ... Jahre bis zu ... Jahre	Bestehen der Nutzung oder Leistung <i>nicht</i> mehr als ... Jahre
30	10
30–50	9
50–60	8
60–65	7
65–70	6
70–75	5
75–80	4
80–85	3
85–90	2
90	1

Beispiel: Kapitalwert lebenslanger Nutzung nach tatsächlicher Dauer

Erblasser E hat seine Tochter T zur Alleinerbin bestimmt. Den 50-jährigen Sohn S hat E mit einem Nießbrauchsvermächtnis bedacht. Erblasser E verstirbt im Jahr 2013. Vier Jahre später (2017) verstirbt auch Sohn S.

Lösung:

2013

Die Ermittlung des Kapitalwerts des Nießbrauchs erfolgt mit dem Tod von E¹⁴⁸, d. h. für den lebenslangen Nießbrauch eines 50jährigen Mannes. Der entsprechende Vervielfältiger ist der Sterbetafel 2013; hier 14,867 zu entnehmen.

¹⁴⁴ § 14 Abs. 2 BewG.

¹⁴⁵ § 14 Abs. 2 Satz 2 BewG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 BewG.

¹⁴⁶ § 14 Abs. 2 Satz 3 BewG.

¹⁴⁷ § 14 Abs. 2 BewG.

¹⁴⁸ § 14 Abs. 1 BewG.

2017

Durch den Tod von S ist nunmehr aber eine Berichtigung der *nicht* laufend veranlagten Steuer, d. h. hier der Erbschaftsteuer, vorzunehmen. Denn die Nutzung bei einem Alter von mehr als 50 Jahren hat *nicht* mehr als 4 Jahre bestanden. Daher hat die Festsetzung der Erbschaftsteuer nach der wirklichen Dauer der Nutzung zu erfolgen¹⁴⁹. Der Vervielfältiger wechselt von der Sterbetafel zur Laufzeittabelle (= Anlage 9a). Der Vervielfältiger beträgt lt. Anlage 9a 3,602.

Beispiel: Kapitalwert lebenslanger Nutzung nach Lebenserwartung

Erblasser E hat seine Tochter T zur Alleinerbin bestimmt. Den 50-jährigen Sohn S hat E mit einem Nießbrauchsvermächtnis bedacht. Erblasser E verstirbt im Jahr 2013. 10 Jahre später verstirbt Sohn S.

Lösung:

Da die Nutzung bei einem Alter von mehr als 50 Jahren mehr als 9 Jahre – hier: 10 Jahre – bestanden hat, findet § 14 Abs. 2 BewG *keine* Anwendung, d. h. es verbleibt bei der bisherigen Besteuerung.

- **Hinweis:** Hängt die Dauer eines Nießbrauchs von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist für die Berechnung des Kapitalwerts die Regelung des § 14 Abs. 3 BewG zu beachten. Erlischt das Nießbrauchsrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden, so sind das Lebensalter *und* das Geschlecht desjenigen Nießbrauchsberechtigten maßgebend, für den sich der höchste Vervielfältiger ergibt.

Erlischt das Nießbrauchsrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden, so sind das Lebensalter *und* das Geschlecht desjenigen Nießbrauchsberechtigten maßgebend, für den sich der niedrigste Vervielfältiger ergibt.

Jahreswert**• Tatsächlicher Jahreswert**

Unter dem Jahreswert ist der Wert der Nutzung während eines Jahres zu verstehen. Als Jahreswert ist der **Reinertrag** zugrunde zu legen. Dieser ergibt sich, wenn die vom Nießbraucher zu tragenden Kosten von den Einnahmen abgezogen werden. Bei schwankenden Beträgen¹⁵⁰ ist zu beachten, dass als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen ist, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird. In der Regel ist hier der Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre maßgebend.

¹⁴⁹ § 14 Abs. 2 BewG.

¹⁵⁰ § 15 Abs. 3 BewG.

Beispiel: Ermittlung tatsächlicher Jahreswert

Vater V wendet seiner Tochter T den Nießbrauch an einem Dreifamilienhaus zu. Die Miete pro Wohnung beträgt monatlich 1.350 €. Die von T zu tragenden durchschnittlichen Kosten für das Dreifamilienhaus belaufen sich im Jahr auf 12.100 €.

Lösung:

Der Jahreswert berechnet sich wie folgt:

Einnahmen: 1.350 € × 3 Wohnungen × 12 Monate	48.600 €
Abzüglich durchschnittliche Kosten	./ 12.100 €
Jahreswert (= Reinertrag)	36.500 €

Der Jahreswert, von dem bei der Ermittlung auszugehen ist, darf *nicht* höher liegen als der Betrag, der sich ergibt, wenn der Steuerwert des genutzten Wirtschaftsguts durch 18,6 geteilt wird (= Jahreswertbegrenzung¹⁵¹).

- **Jahreswertbegrenzung**

Eine Begrenzung für den Jahreswert in Höhe des 18,6-fachen des Vermögenswertes¹⁵² ist gesetzlich aufgenommen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Kapitalwert des Nießbrauchs *nicht* höher ist als der Wertansatz (steuerrechtlich) des genutzten Gegenstands.

Beispiel: Kapitalwert anhand tatsächlichem Jahreswert (= Jahreswertbegrenzung)

Für ein Mietwohngrundstück ergibt sich ein tatsächlicher Jahreswert in Höhe von 24.500 €. Der nach dem Bewertungsgesetz anzusetzende Steuerwert¹⁵³ beläuft sich auf 409.500 €.

Lösung:

Der Steuerwert in Höhe von 409.500 € wird durch 18,6 geteilt, so ergibt sich ein Wert von 22.016 €¹⁵⁴. Da dieser Wert niedriger ist als der tatsächliche Jahreswert (24.500 €) ist hier der begrenzte Jahreswert von 22.016 € maßgebend. Die Jahreswertbegrenzung¹⁵⁵ gilt gleichermaßen für den Nießbrauchsverpflichteten wie auch für die nießbrauchsberechtigte Person.

Beispiel: Berechnung des Kapitalwerts eines Nießbrauchs

Großvater GV schenkt seinem Enkel EN im Jahr 2013 den lebenslangen Nießbrauch an einem Mietwohngrundstück. EN ist zu diesem Zeitpunkt 34 Jahre alt. Für das Grund-

¹⁵¹ § 16 BewG.

¹⁵² § 16 BewG.

¹⁵³ § 184 BewG ff.

¹⁵⁴ § 16 BewG.

¹⁵⁵ § 16 BewG.

stück ist ein Grundbesitzwert in Höhe von 515.500 € festgestellt worden. Der tatsächliche Jahreswert für den Nießbrauch beträgt 29.500 €.

Lösung:

Der Kapitalwert für das Nießbrauchsrecht zugunsten des Enkel EN berechnet sich in 3 Schritten.

1. Ermittlung des Jahreswerts

Ein Jahreswert in Höhe von $(515.500 \text{ €} / 18,6 =) 27.715 \text{ €}$ ermittelt sich unter Berücksichtigung der Jahreswertbegrenzung¹⁵⁶. Der tatsächliche Jahreswert in Höhe von 29.500 € ist größer *und* findet somit *keine* Anwendung.

2. Ermittlung des Vervielfältigers

Das Alter der nießbrauchsberechtigten Person (Enkel EN) beträgt 34 Jahre. Es ergibt sich ein Vervielfältiger von 16,975¹⁵⁷.

3. Berechnung des Kapitalwert für das Nießbrauchsrechts

Jahreswert 27.715 € $\times$ Vervielfältiger 16,975 ergibt einen Kapitalwert für das Nießbrauchsrecht in Höhe von 470.462 €.

Zum Zwecke der **Jahreswertbegrenzung**¹⁵⁸ ist in den Fällen des *Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts*¹⁵⁹ der festgestellte Wert **vor Abzug der Belastung** aus dem Nutzungsrecht (= Bruttowert) durch 18,6 zu teilen:

- *keine* Zugehörigkeit der Belastung mit einem (teil-) unentgeltlichen Nutzungsrecht zur maßgeblichen wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens¹⁶⁰.
- Widerspruch beim Belastungsabzug des Nießbrauchs dem Zweck des Mindestwertes¹⁶¹, nachdem das Nutzungsrecht an einem Wirtschaftsgut *nicht* höher bewertet werden darf als das Eigentum an dem Wirtschaftsgut¹⁶².

Dieser Vergleich stellte dem Wert des Nutzungsrechts gerade den Wert des unbelasteten Eigentums gegenüber.

¹⁵⁶ § 16 BewG.

¹⁵⁷ Beck'sche Steuererlasse Nr. 200 § 14/5 ab 1.1.2012.

¹⁵⁸ § 16 BewG.

¹⁵⁹ § 198 BewG.

¹⁶⁰ BFH vom 11.06.2008, II R 71/05, BStBl. II 2009, 132; § 2 i. V. m. § 176 BewG.

¹⁶¹ § 16 BewG.

¹⁶² BFH vom 15.12.2010, II R 41/08, DB 2011, 509.

Jahreswertbegrenzung beim Sachverständigengutachten
(§ 16 BewG)

Jahreswertbegrenzung bezogen auf die Bruttomethode der Grundstücksbewertung
(= „... vor Abzug der Belastung ...“; OFD-Verfügung Münster vom 17.2.2012, S 3104 - 14 - St23-35, DB 2012, 892; BFH vom 11.6.2008, II R 71/05, BStBl. II 2009, 132; § 2 i. V. m. § 176 BewG; BFH vom 15.12.2010, II R 41/08, DB 2011, 509)

© zeitstaerken.de

1.**2.**

Nettowert des Gutachtens

Bruttowert des Gutachtens

- Grundstücksbewertung
- Abzugsverbot der Belastung als Nachlassverbindlichkeit oder Leistung-, Nutzungs- oder Duldungsauflage

- Grundstückswert für die Jahreswertbegrenzung

2.6.6.3 Berücksichtigung von Nutzungsrechten

Nachlassverbindlichkeiten

Der Abzug der Nießbrauchsbelastung erfolgt als Nachlassverbindlichkeit¹⁶³ oder als Nutzungsauflage¹⁶⁴ bei der Schenkung. Die Auflage wird dabei (auch) mit dem gemeinen Wert bewertet¹⁶⁵. Soweit eine Steuervergünstigung¹⁶⁶ gewährt wird, ist die **Schuldenkappung** zu beachten¹⁶⁷.

Vermeidung eines Doppelabzugs

Haben sich Nutzungsrechte bei der Ermittlung des gemeinen Werts einer wirtschaftlichen Einheit Grundbesitz als Grundstücksbelastung ausgewirkt, dann ist der Abzug dieser Belastung bei der Erbschaftsteuer ausgeschlossen¹⁶⁸.

Nießbrauchsauswirkung auf die Vermögensbewertung

Grundsätzlich sind sowohl der Vorbehalts- als auch der Zuwendungsnißbrauch bei der Grundstücksbewertung *nicht* zu berücksichtigen. Die Grundstücksbewertung erfolgt nach der **Bruttomethode**. Die Nießbrauchsbelastung wird selbstständig bewertet¹⁶⁹. Der Jahreswert dieses **Nutzungsrechts** kann dabei höchstens 18,6-Teil des Vermögenswerts (= Grundbesitzwert; Unternehmenswert) betragen (= **Jahreswertbegrenzung**)¹⁷⁰.

¹⁶³ § 10 Abs. 5 ErbStG.

¹⁶⁴ R E 7.4 ErbStR.

¹⁶⁵ § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 13–16 BewG.

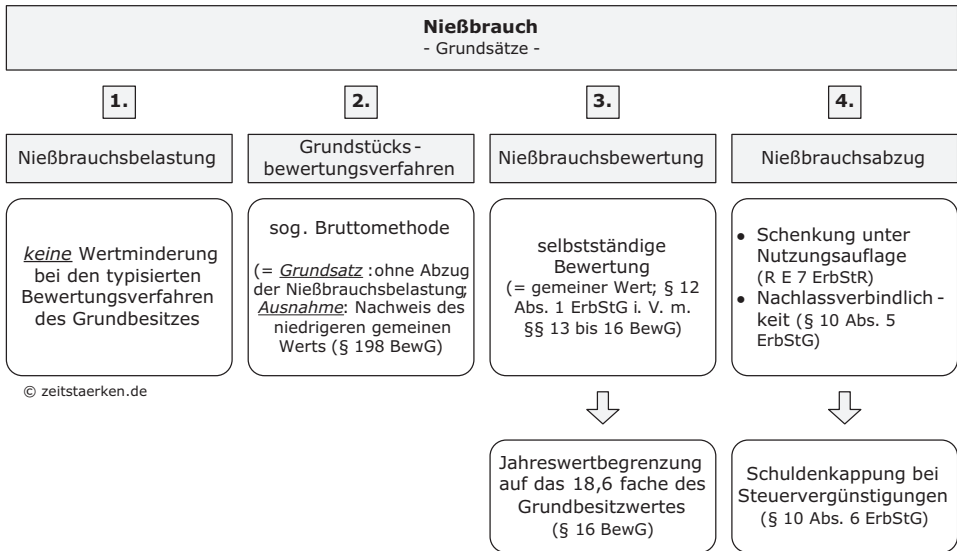
¹⁶⁶ § 13 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 ErbStG; § 13 Abs. 1 Nr. 4a bis Nr. 4c ErbStG; §§ 13, 13b ErbStG; § 13c ErbStG; R E 10.10 Abs. 3 bis Abs. 6 ErbStR.

¹⁶⁷ § 10 Abs. 6 ErbStG.

¹⁶⁸ § 10 Abs. 6 Satz 6 ErbStG.

¹⁶⁹ §§ 13 ff. BewG.

¹⁷⁰ § 16 BewG.



2.6.6.4 Vorbehaltsnießbrauch

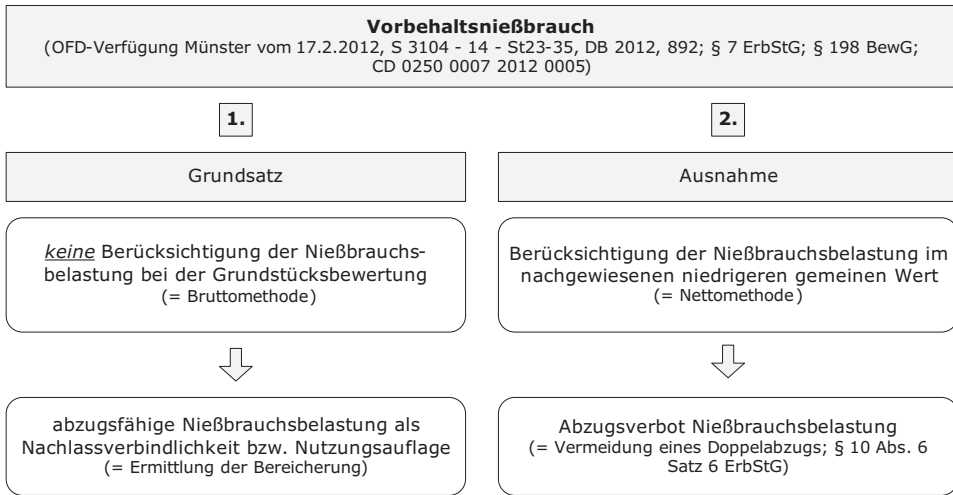
Grundsätzlich erfolgt *keine* Berücksichtigung der Nießbrauchsbelastung bei der typisierten Grundstücksbewertung (= **Bruttomethode**). Wird ein Grundstück unter Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs zugunsten des Schenkers übertragen, so kann der Steuerpflichtige zum Zwecke der Ermittlung und Feststellung des Steuerwerts des übertragenen Grundstücks¹⁷¹ einen **niedrigeren gemeinen Wert**¹⁷² nachweisen, welcher die Belastung aus dem Nutzungsrecht bereits wertmindernd berücksichtigt (= **Nettomethode**). In diesem Fall ist bei der Schenkungssteuerveranlagung die Verpflichtung aus dem Nutzungsrecht *nicht mehr* abzugsfähig (= Vermeidung eines Doppelabzugs¹⁷³). Eine eigenständige Bewertung des Nutzungsrechts¹⁷⁴ ist *nicht* erforderlich.

¹⁷¹ § 12 Abs. 3 ErbStG i. V. m. § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG.

¹⁷² § 198 BewG.

¹⁷³ § 10 Abs. 6 Satz 6 ErbStG.

¹⁷⁴ §§ 14, 16 BewG.



Beispiel: Vorbehaltsnießbrauch

Der Steuerpflichtige V überträgt auf seinen Sohn S eine Wohnzweckvermietungsimmobilie mit einem festgestellten Grundbesitzwert in Höhe von 1.000.000 €. V (= vollendetes Lebensalter: 63 Jahre) wird ein Vorbehaltsnießbrauch an der Wohnzweckvermietungsimmobilie mit einem monatlichen Reinertrag in Höhe von 10.000 € eingeräumt. S kann für die Schenkung mit Nutzungsauflage ein anzumerkendes Sachverständigen-gutachten des Gutachterausschusses vorlegen, aus welchen unstreitig hervorgeht, dass der Wert des Grundstücks 245.000 € ist. Dabei wurde die eingetragene Nießbrauchsbelastung wertmindernd berücksichtigt.

Lösung:

Schenkung an den Sohn

Die Immobilienschenkung ist als freigebige Zuwendung schenkungsteuerpflichtig¹⁷⁵. Die Schenkung erfolgt unter Nutzungsauflage – hier: Vorbehaltsnießbrauch –, welcher grundsätzlich bei der Bewertung der Immobilie *keine* Auswirkung auslöst. Die Nießbrauchsbelastung wird als Nutzungsauflage wertmindernd bei der Ermittlung der Bereicherung abgezogen¹⁷⁶.

¹⁷⁵ § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

¹⁷⁶ R E 7.4 Abs. 1 ErbStR.

	Grundsatz	Ausnahme
I. Schenkungsbewertung		
Wohnzweckvermietungsimmobilie	(= typisiertes Bewertungsverfahren) 1.000.000 €	(= nachgewiesener niedriger gemeiner Wert) 245.000 €
10%iger Besteuerungsabschlag (§ 13c ErbStG)	10%	
= steuerpflichtiger Wert der Wohnzweckvermietungsimmobilie	-100.000 € 900.000 €	-24.500 € 220.500 €
II. Abzug der Nießbrauchslast		
Nießbrauchsjahreswert	120.000 €	entfällt
Wohnzweckvermietungsimmobilie	1.000.000 €	
Bewertungshöchstbetrag	1/18,6	53.763 €
ansetzbar (= Beachtung: Höchstbetrag)	53.763 €	
Vervielfältiger aus der Sterbetafel	11,923	
= Nießbrauchskapitalwert	641.022 €	
J. Schuldkappung (§ 10 Abs. 6 ErbStG)	10%	
= verbleibende abzugsfähige Nießbrauchslast	-64.102 €	576.919 €
III. Erbschafts-/Schenkungssteuerberechnung		
Vermögensanfall	900.000 €	220.500 €
J. Nutzungsaufgabe	-576.919 €	==
= Schenkung unter Nutzungsaufgabe	323.081 €	220.500 €
J. Persönlicher Freibetrag	-400.000 €	-220.500 €
= steuerpflichtiger Erwerb		0 €
x Steuertarif		0%
= Schenkungssteuer	0 €	0 €

2.6.6.5 Zuwendungsnießbrauch

Beim Zuwendungsnießbrauch ist zwischen dem belasteten Grundstück und der Nießbrauchsnutzung zu unterscheiden:

- **Nießbrauchsbelastetes Grundstück**

- **Bruttomethode**

Bewertung des Grundstücks mit dem (Brutto-) Grundbesitzwert; selbstständige Bewertung der abzugsfähigen Nießbrauchsbelastung

- **Nettomethode**

wertbelastender Nießbrauch beim ordnungsgemäß nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert

- **Zuwendungsnießbrauch**

Bewertung des Nutzungsrechts mit dem kapitalisierten Jahreswert¹⁷⁷ unter Beachtung der Wertbegrenzung.

Es ist zu trennen zwischen

- **Schenkung des Grundstücks**

Wird ein Grundstück mit der Auflage übertragen, dass der Beschenkte einem Dritten ein Nießbrauchsrecht an dem Grundstück einräumt, so erfolgt die Besteuerung der Grundstücksschenkung beim Empfänger des Grundstücks wie dargestellt, wenn ein niedrigerer gemeiner Wert¹⁷⁸ unter Berücksichtigung der Belastung aus dem Nutzungsrecht nachgewiesen und festgestellt wird.

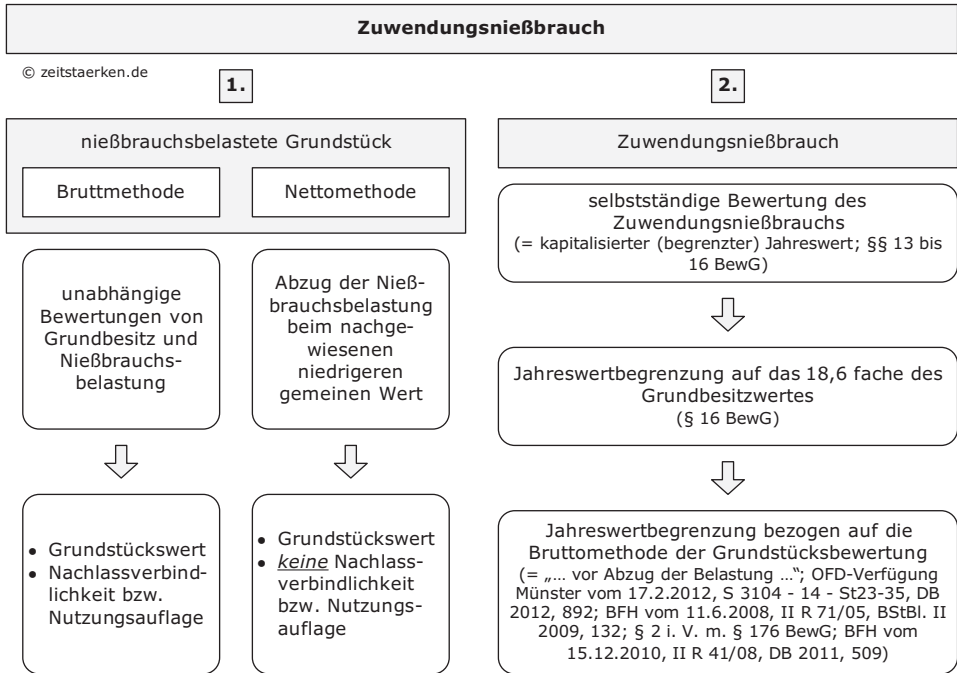
¹⁷⁷ § 13–§ 16 BewG.

¹⁷⁸ § 198 BewG.

• Schenkung des Zuwendungsnießbrauchs

Zum Zwecke der Besteuerung des Empfängers des Zuwendungsnießbrauchs ist das Nutzungsrecht zu bewerten¹⁷⁹.

Bei der Bewertung des Nutzungsrechts ist bei der Jahreswertbegrenzung der Bruttowert des Sachverständigengutachtens heranzuziehen.



- **Hinweis: Wertgutachten** Aus dem ordnungsgemäßen Sachverständigen-Wertgutachten muss somit sowohl der Brutto- als auch der Nettowert ablesbar sein!

Beispiel: Zuwendungsnießbrauch

Der Steuerpflichtige V überträgt auf seinen Sohn S eine Wohnzweckvermietungsimmoblie mit einem festgestellten Grundbesitzwert in Höhe von 1.000.000 €. Der Ehefrau M (= vollendetes Lebensalter: 63 Jahre) wird ein Zuwendungsnießbrauch an der Wohnzweckvermietungsimmoblie mit einem monatlichen Ertrag in Höhe von 12.500 € eingeräumt. Die Kosten betragen 2.500 €/mtl.

S kann für die Schenkung mit Nutzungsauflage ein anzumerkendes Sachverständigen-gutachten des Gutachterausschusses vorlegen, aus welchen unstreitig hervorgeht, dass

¹⁷⁹ §§ 13–§ 16 BewG.

der Wert des Grundstücks 245.000 € ist. Dabei wurde die eingetragene Nießbrauchsbelastung wertmindernd berücksichtigt.

Aus dem Gutachten sind folgende Werte ersichtlich:

Bruttowert	800.000 €
Nießbrauchsbelastungswert	555.000 €

Lösung:

Schenkung an die Ehefrau

Der Zuwendungsnißbrauch ist als freigebige Zuwendung schenkungsteuerpflichtig¹⁸⁰.

Es erfolgt eine Bewertung unter Beachtung des sog. kapitalisierten (begrenzten) Jahreswertes¹⁸¹.

I. Art des Vermögensvorteils

Nutzungen

Ja

Leistungen

Nein

Beachte: Jahreswertbegrenzung

II. Ermittlung des Jahreswertes der Nutzungen und Leistungen

(jährlicher) Ertrag	12.500 €	12	150.000 €
./. (jährliche) Kosten	2.500 €	12	-30.000 €
= (jährlicher) Reinertrag = Jahreswert			120.000 €

III. Bestimmung des Vervielfältigers

zeitabhängige Laufzeit (§ 13 ErbStG)

Nein

Lebenslange Laufzeit (§ 14 ErbStG)

Ja

13,045

IV. Berechnung

Jahreswert		120.000 €
Vermögenswert	800.000 €	
Jahreswertbegrenzung	Beachte: Jahreswertbegrenzung 1/18,6	43.011 €
davon anzusetzen		43.011 €
x Vervielfältiger		13,045
= steuerpflichtiger Wert der Nutzungen oder Leistungen (= Berechtigten)		561.075 €

Schenkung an den Sohn

Die Immobilienschenkung ist als freigebige Zuwendung schenkungssteuerpflichtig¹⁸².

¹⁸⁰ § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

¹⁸¹ § 14 i. V. m. § 16 BewG.

¹⁸² § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

	Grundsatz	Ausnahme
I. Schenkungsbewertung		
Wohnzweckvermietungsimmobilie	(= typisiertes Bewertungsverfahren) 1.000.000 €	(= nachgewiesener niedriger gemeiner Wert) 245.000 €
10%iger Besteuerungsabschlag (§ 13c ErbStG)	10%	
= steuerpflichtiger Wert der Wohnzweckvermietungsimmobilie	-100.000 € 900.000 €	-24.500 € 220.500 €
II. Abzug der Nießbrauchslast		
Nießbrauchsjahreswert		entfällt
Wohnzweckvermietungsimmobilie	1.000.000 €	
Bewertungshöchstbetrag	1/18,6	53.763 €
ansetzbar (= Beachtung: Höchstbetrag)		53.763 €
Vervielfältiger aus der Sterbetafel		13,045
= Nießbrauchskapitalwert		701.344 €
J. Schuldkappung (§ 10 Abs. 6 ErbStG)	10%	-70.134 €
= verbleibende abzugsfähige Nießbrauchslast		631.210 €
III. Erbschafts-/Schenkungsteuerberechnung		
Vermögensanfall		900.000 €
J. Nutzungsaufgabe		-631.210 €
= Schenkung unter Nutzungsaufgabe		268.790 €
J. Persönlicher Freibetrag	400.000 €	-268.790 €
= steuerpflichtiger Erwerb		0 €
x Steuertarif		0%
= Schenkungsteuer		0 €

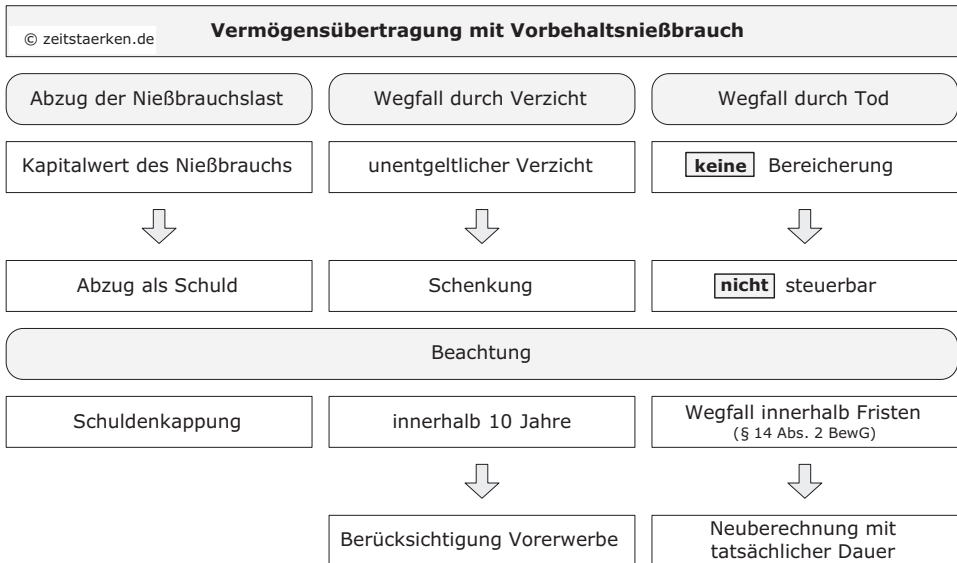
2.6.7 Vermögensübertragung mit Vorbehaltsnießbrauch (Abzug; Verzicht; Wegfall durch Tode)

2.6.7.1 Einleitung

Bei Vermögensübertragungen mit Vorbehaltsnießbrauch sind die folgenden Punkte zu beachten¹⁸³:

- Abzug des Nießbrauchs
- Wegfall des Nießbrauchs durch Verzicht des Berechtigten
- Wegfall des Nießbrauchs durch Tod des Berechtigten

¹⁸³ § 14 Abs. 2 BewG; H 85 Abs. 4 ErbStR, R B 13 ErbStR, R E 10.10 ErbStR; § 14 Abs. 2 BewG.



2.6.7.2 Abzug der Nießbrauchslast

Durch die Erbschaftsteuerreform ist das (bisherige) Abzugsverbot für den Kapitalwert eines vorbehaltenen Nießbrauchs weggefallen¹⁸⁴. Insoweit ist der Kapitalwert unter Beachtung der Höchstbetragsregelung¹⁸⁵ abziehbar. Neu eingeführt ist, dass die Nießbrauchslast der neuen **Schuldenkappung**¹⁸⁶ bei Anwendung einer neuen Verschonung unterliegt. Die prozentuale Steuerverschonung führt „reflexartig“ zu einer prozentual identischen Schuldenkappung (= *keine* Doppelbegünstigung¹⁸⁷).

Beispiel: Unternehmensschenkung unter Nießbrauchsvorbehalt

Vater V (= 65 Jahre) schenkt seinem Sohn S in 2013 einen Gewerbebetrieb. Der Gewerbebetrieb hat einen gemeinen Wert (= vereinfachten Ertragswertverfahren) in Höhe von 3.000.000 €. Das lebenslange Nießbrauch (= Jahreswert: 55.000 €) wurde vereinbart.

¹⁸⁴ Art. 1 Nr. 20 ErbStRG; § 25 ErbStG a. F.

¹⁸⁵ § 16 BewG.

¹⁸⁶ § 10 Abs. 6 ErbStG.

¹⁸⁷ R E 10.10 Abs. 6 Satz 6 ErbStR.

Lösung:**Unternehmensschenkung unter Nießbrauchsvorbehalt****I. Schenkungsbewertung**

Betrieb [Ertragswertverfahren]		3.000.000 €
Verschonungsabschlag	85%	<u>-2.550.000 €</u>
Wert der Schenkung		450.000 €

II. Abzug der Nießbrauchslast

Nießbrauchsjahreswert		55.000 €
Betrieb [Ertragswertverfahren]	3.000.000 €	
Bewertungshöchstbetrag	1/18,6	161.290 €
davon anzusetzen		55.000 €
Vervielfältiger Sterbetafel 2009/2011		<u>11,354</u>
Nießbrauchskapitalwert		624.470 €
Schuldenkappung	85%	<u>530.800 €</u>
verbleibende Nießbrauchslast		93.671 € <u>-93.671 €</u>
		356.330 €

III. Erbschaftsteuerberechnung

Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	356.330 €
Persönlicher Freibetrag	<u>-400.000 €</u>
verbleibender steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungsteuer auf Gesamterwerb	0 €
./. Schenkungssteuer auf Vorerwerb	<u>0 €</u>
zu zahlende Schenkungsteuer	0 €

- **Hinweis: Grunderwerbsteuerbefreiung** Bei Grundstücksschenkungen unter Lebenden führt der Abzug der Nutzungslast, auch wenn der Schenker sich oder seinem Ehegatten das Nutzungsrecht vorbehält, hinsichtlich des Werts der Auflage *nicht* mehr zur Anwendbarkeit der Grunderwerbsteuerlichen Befreiung¹⁸⁸.

2.6.7.3 Nießbrauchsverzicht

Der unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht beinhaltet eine (weitere) Schenkung¹⁸⁹.

¹⁸⁸ § 3 Nr. 2 GrEStG.

¹⁸⁹ § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

- **Hinweis: Keine Doppelbesteuerung** Aufgrund der (jetzigen) Abzugsfähigkeit der Nießbrauchslast tritt bei der Besteuerung des Nießbrauchsverzichts *keine* Doppelbesteuerung ein.

Soweit der Nießbrauchsverzicht innerhalb von zehn Jahren erfolgt, ist eine Zusammenrechnung der Erwerbe vorzunehmen¹⁹⁰.

Beispiel: Nießbrauchsverzicht Unternehmer

Vater V (= 65 Jahre) schenkt seinem Sohn S in 2013 einen Gewerbebetrieb. Der Gewerbebetrieb hat einen gemeinen Wert (= vereinfachten Ertragswertverfahren) in Höhe von 3.000.000 €. Das lebenslange Nießbrauch (= Jahreswert: 55.000 €) wurde vereinbart. Vater V verzichtet in 2016 auf sein Nießbrauchsrecht ohne Ausgleich. Der Jahreswert des Nießbrauchs beträgt 2016 60.000 €. Der Grundbesitzwert (= Ertragswertverfahren) beläuft sich auf 3.100.000 €.

Lösung:

Nießbrauchsverzicht nach Unternehmensschenkung 2016

I. Erwerb 2013

steuerpflichtiger Erwerb (s. Beispiel 17)	356.816 €
---	-----------

II. Nießbrauchsverzicht

Nießbrauchsjahreswert		60.000 €	
GrdSt [Ertragswertverfahren]	3.100.000 €		
Bewertungshöchstbetrag	1/18,6	166.667 €	
davon anzusetzen		60.000 €	
Vervielfältiger 68. Lj. Sterbetafel	2009/2011	10,447	
Nießbrauchskapitalwert		626.820 €	626.820 €
Gesamterwerb 2013 - 2016			983.636 €

III. Erbschaftsteuerberechnung

Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)		983.600 €
Persönlicher Freibetrag		-400.000 €
verbleibender steuerpflichtiger Erwerb		583.600 €
Schenkungsteuer auf Gesamterwerb	15%	87.540 €
./. Schenkungssteuer auf Vorerwerb		0 €
zu zahlende Schenkungsteuer		87.540 €

¹⁹⁰ § 14 ErbStG.

2.6.7.4 Nießbrauchsverzicht durch Tod

Der Wegfall des Nießbrauchs durch den Tod des Nießbrauchsberechtigten führt *nicht* zu einer Bereicherung des Erben. Dieser Wegfall ist *nicht* steuerbar. Für die lebenslänglichen Nutzungen *und* Leistungen gelten die bei Wegfall durch Tod des Berechtigten oder Verpflichteten die folgenden Fristen für eine Berichtigung der Besteuerung¹⁹¹:

Alter des Berechtigten mehr als ... Jahre bis zu ... Jahre	Bestehen der Nutzung oder Leistung nicht mehr als ... Jahre
30	10
30–50	9
50–60	8
60–65	7
65–70	6
70–75	5
75–80	4
80–85	3
85–90	2
90	1

Bei Eintritt des Todesfalls innerhalb der Fristen¹⁹² ist der Kapitalwert des Nießbrauch rückwirkend nach der tatsächlichen Dauer zu berechnen.

Beispiel: Nießbrauchsverzicht Unternehmen durch Tod

Vater V (= 65 Jahre) schenkt seinem Sohn S in 2013 einen Gewerbebetrieb. Der Gewerbebetrieb hat einen gemeinen Wert (= vereinfachter Ertragswertverfahren) in Höhe von 3.000.000 €. Das lebenslange Nießbrauch (= Jahreswert: 55.000 €) wurde vereinbart. Im Jahr 2016 verstirbt V. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tod des V.

Lösung:

Die Schenkungsteuer ist nach der wirklichen Dauer des Nießbrauchs für das Jahr 2012 neu zu berechnen, da der Nießbrauch

- bei einem Alter des Berechtigten V von 65 Jahren nur drei Jahre und damit nicht länger als sieben Jahren bestanden hat

und

- durch Tod des Berechtigten wegfällt.

¹⁹¹ § 14 Abs. 2 BewG.

¹⁹² § 14 Abs. 2 BewG.

Neuberechnung 2013 nach Wegfall des Nießbrauchs durch Tod
I. Erwerb 2013

Wert der Schenkung	450.000 €
--------------------	-----------

II. Nießbrauchsverzicht

Nießbrauchsjahreswert		55.000 €	
Betrieb [Ertragswertverfahren]	3.000.000 €		
Bewertungshöchstbetrag	1/18,6	161.290 €	
davon anzusetzen		55.000 €	
berichteter Vervielfältiger (Anlage 9a BewG)		2.772	
Nießbrauchskapitalwert		152.460 €	
Schuldenkappung	85%	-129.591 €	
verbleibende Nießbrauchslast		22.869 €	-22.869 €
Gesamterwerb			427.131 €

III. Erbschaftsteuerberechnung

Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)		427.100 €	
Persönlicher Freibetrag		-400.000 €	
verbleibender steuerpflichtiger Erwerb		27.100 €	
Schenkungssteuer auf Gesamterwerb	7%	0 €	
./. Schenkungssteuer auf Vorerwerb		0 €	
zu zahlende Schenkungssteuer	rd.		1.897 €

Bewertung bei Schenkungen und Erbschaften

Hegemann, Steuerberater, J.; Hegemann, T.

2013, XI, 318 S. 173 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-03711-6